

**153.** (Abt. 4, Zl. 48 U 16/9-1928.)

**Gesetz**

vom . . . . .

betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1926, LGBI. Nr. 11 aus 1927, über die Einhebung von Abgaben von Untervermietungen durch die steiermärkischen Gemeinden, mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Untervermietungsabgabe.  
(Edtg.-Blg. Nr. 18.)

§ 1.

Der § 1, Absatz 1, des Gesetzes vom 30. Dezember 1926, LGBI. Nr. 11 aus 1927, betreffend die Einhebung von Abgaben von Untervermietungen durch die steiermärkischen Gemeinden, mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz, wird abgeändert und hat zu beginnen wie folgt:

(1) Die steiermärkischen Gemeinden, mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz, sind bis 31. Dezember 1928 berechtigt, usw.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

**154.** (Abt. 4, Zl. 48 G 102/17-1928.)

**Gesetz**

vom . . . . .

betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1926, LGBI. Nr. 9 aus 1927, über die Einhebung einer Gemeindeabgabe von der Vermietung von Wohnräumen (Fremdenzimmerabgabe) durch die steiermärkischen Gemeinden, und betreffend Aufhebung der gesetzlichen Bestimmungen über die Einhebung einer Herbergsabgabe.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Fremdenzimmerabgabe.  
(Edtg.-Blg. Nr. 20.)

§ 1.

Der § 1 des Gesetzes vom 30. Dezember 1926, LGBI. Nr. 9 aus 1927, wird abgeändert und hat zu laufen wie folgt:

„Die steiermärkischen Gemeinden sind bis Ende des Jahres 1928 berechtigt, über Beschluß des Gemeinderates nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes in die Gemeindegasse fließende Abgaben für die Vermietung von Wohnräumen bis zum Höchstaussaß von 5 Prozent der im § 2 angeführten Bemessungsgrundlage einzuheben.“

§ 2.

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

155. (Abt. 4, Zl. 46 Ga 18/19-1928.)

**Gesetz**

vom . . . . .

betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 8. Dezember 1869, LGBI. Nr. 47, über die Erlassung einer Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz.

Graz, Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt. (Edtg.-Blg. Nr. 22.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

## § 1.

Der zweite Absatz des § 60 des Gesetzes vom 8. Dezember 1869, LGBI. Nr. 47, betreffend die Erlassung einer Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz, wird abgeändert und hat künftig zu lauten wie folgt :

„Ihm steht die Geschäftszuteilung unter die ihm untergeordneten Angestellten zu. Die Handhabung der Disziplinargewalt über die Angestellten wird durch die Dienstordnung (Dienstpragmatik) geregelt.“

## § 2.

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

156. (Abt. 4, Zl. 48 F 72/21-1928.)

**Gesetz**

vom . . . . .

betreffend die Einhebung einer Gemeindeauflage auf den Verbrauch elektrischen Stromes durch die Gemeinde Fohnsdorf.

Fohnsdorf, Gemeindeauflage auf den Verbrauch elektrischen Stromes. (Edtg.-Blg. Nr. 28.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

## § 1.

(1) Der Gemeinde Fohnsdorf im Gerichtsbezirke Judenburg wird die Bewilligung erteilt, von den Verbrauchern elektrischen Stromes innerhalb des Gemeindegebietes Fohnsdorf eine in die Gemeindekasse fließende Auflage in nachstehendem Ausmaße einzuhoben, und zwar bei Lichtstrom im Ausmaße von 15 Prozent, und bei Kraftstrom — mit Ausnahme der im folgenden Absatze angeführten Verwendungsarten — im Ausmaße von  $7\frac{1}{2}$  Prozent des durch Stromabnehmer tatsächlich entrichteten oder für den Verbrauch selbsterzeugten Stromes vergleichsweise berechneten Strompreises.

(2) Von der Entrichtung der Auflage sind die dem öffentlichen Verkehre dienenden Eisenbahnunternehmungen, einschließlich der Kleinbahnen, hinsichtlich des für die Zugsförderung verbrauchten Stromes befreit. Desgleichen ist der für chemisch-technische, chemisch-metallurgische, elektrolytische und elektro-thermische Zwecke verwendete Strom abgabefrei.

## § 2.

Die Einhebung der Auflage von den Abnehmern elektrischen Stromes und die Abfuhr der eingehobenen Beträge an die Gemeinde hat durch das den elektrischen

Strom liefernde Elektrizitätswerk (Stromlieferer) unter Aufsicht der Gemeinde gegen eine Entschädigung von 2 Prozent der eingehobenen Auflagenbeträge zu erfolgen. Neben den Auflagepflichtigen haftet das Elektrizitätswerk (der Stromlieferer) der Gemeinde für die schuldigen Auflagenbeträge. Für den von den Verbrauchern selbst-erzeugten elektrischen Strom ist die Auflage unmittelbar beim Gemeindeamte einzuzahlen. Übereinkommen, wonach die Abgabe für eine bestimmte Zeit pauschaliert wird, sind zulässig.

## § 3.

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetze (Aufgabeordnung) sind von der Landesregierung im Verordnungswege zu erlassen.

## § 4.

Das Recht zur Einhebung der Auflage erlischt in dem Zeitpunkte, in welchem der Verbrauch der elektrischen Energie als Abgabequelle für Zwecke des Landes nutzbar gemacht werden sollte, jedenfalls aber mit 31. Dezember 1928.

## § 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verlautbarung im Landesgesetzblatte in Kraft.

**157.** (Abt. 8, Zl. 94 V 14/3-1928.)

Der Bericht der Landesregierung, betreffend die Aufnahme von Verlautbarungen der Behörden in Lokalblättern, wird zur Kenntnis genommen.

Verlautbarungen der Behörden in Lokalblättern.  
(Vdtg.-G.-Zl. 109.)

Die Landesregierung wird beauftragt, an die Bezirkshauptmannschaften eine Weisung ergehen zu lassen, alle Erlässe und Verlautbarungen der Gemeinden, Schulen und sonstigen Behörden schriftlich bekanntzugeben, damit diese Körperschaften auf die Verlautbarung in den Lokalblättern nicht angewiesen sind.

**158.**

Die Bekleidung der Stelle eines Verwaltungsrates in der Steweag als Vertreter des Landes Steiermark durch Landesrat Reinhard Machold wird genehmigt.

Machold Reinh., Landesrat,  
Verwaltungsratsstelle.  
(Vdtg.-G.-Zl. 130.)

**159.**

Die Bekleidung der Stelle eines Verwaltungsrates in der Steweag als Vertreter des Landes Steiermark durch Landesrat Ludwig Oberzaucher wird genehmigt.

Oberzaucher Ludwig, Landesrat,  
Verwaltungsratsstelle.  
(Vdtg.-G.-Zl. 131.)

**160.** (Abt. 4, Zl. 46 Ge 46/12-1928.)**Gesetz**

vom . . . . .

betreffend die Änderung des Namens von Ortsgemeinden oder Ortschaften, die Erhebung von Ortsgemeinden zu Märkten und Städten und die Berechtigung zur Führung von Wappen durch Ortsgemeinden.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

## § 1.

Die Änderung des Namens einer Ortsgemeinde oder Ortschaft kann durch Beschluß der Landesregierung bewilligt werden. Der neue Name darf jedoch nicht

Ortsgemeinden oder Ortschaften, Erhebung zu Märkten und Städten und Berechtigung zur Führung von Wappen durch Ortsgemeinden. (Vdtg.-Blg. Nr. 31.)

mit dem Namen einer anderen Ortsgemeinde, Katastralgemeinde oder Ortschaft der Republik Österreich gleichlautend oder diesem so ähnlich sein, daß er zu einer Verwechslung führen kann.

### § 2.

Das Recht zur Führung der Bezeichnung Marktgemeinde kann durch Beschluß des Landtages an ansehnliche Ortsgemeinden, insbesondere an solche, die das Marktrecht bereits besitzen, verliehen werden.

### § 3.

Solche Ortsgemeinden (Marktgemeinden), denen durch ihre Einwohnerzahl oder als Verkehrsmittelpunkt oder durch sonstige Eigenschaften eine besondere Bedeutung zukommt, können durch Beschluß des Landtages zur Stadt erhoben werden.

### § 4.

(1) Die Verleihung des Rechtes zur Führung von Wappen an Ortsgemeinden steht der Landesregierung zu.

(2) Über die Verleihung der Berechtigung ist eine Urkunde auszufertigen, die die Beschreibung und eine Abbildung des Wappens zu enthalten hat. Die Urkunde ist vom Landeshauptmann zu fertigen.

(3) Die Landesregierung hat vor Verleihung eines Wappens an eine Ortsgemeinde ein heraldisches Gutachten des Bundeskanzleramtes einzuholen und von der Verleihung unter Einsendung einer Abschrift der Wappenukraine dem Bundeskanzleramte Mitteilung zu machen.

### § 5.

(1) Ortsgemeinden, die bereits im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes das Recht zur Führung eines Wappens besitzen, bleibt dieses Recht auch weiterhin gewahrt.

(2) Die Ortsgemeinden haben diese Berechtigung der Landesregierung über Aufforderung innerhalb der gestellten Frist nachzuweisen. Hält die Landesregierung den Nachweis für erbracht, so hat sie dies der Ortsgemeinde auf deren Antrag durch Ausstellung einer Wappenukraine zu bescheinigen. Die Bestimmungen des § 4, Absatz 2 und 3, finden sinngemäße Anwendung.

### § 6.

Die Ortsgemeinden haben das ihnen zustehende Wappen im Gemeindefiegel zu führen.

### § 7.

Dem Bunde und Lande, ihren Anstalten und Betrieben, darunter auch ihren Bahnverwaltungen sind alle Barauslagen, die ihnen aus Anlaß der Erteilung einer Bewilligung oder der Verleihung oder Anerkennung eines Rechtes im Grunde dieses Gesetzes erwachsen, von der in Betracht kommenden Ortsgemeinde zu ersetzen.

### § 8.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

**161.** (Abt. 4, Zl. 46 H 28/5-1928.)

Die Landesregierung wird wegen der für die Gemeinde Gralla so eminent wirtschaftlichen Bedeutung der Grenzänderung zwischen der Gemeinde Gralla im Gerichtsbezirke Leibnitz und den Gemeinden Haslach und Ragnitz im Gerichtsbezirke Wildon beauftragt, die Grenzregulierung zwischen diesen Gemeinden ehestens in Angriff zu nehmen und durchzuführen; sollte dies im gütlichen Wege nicht möglich sein, wird die Landesregierung beauftragt, einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem die von den Bewohnern der Gemeinde Gralla gewünschte Grenzänderung angeordnet wird.

Gralla, Haslach u. Ragnitz, Gemeinden, Grenzregulierung. (Vdtg.-G.-Zl. 146.)

**162.**

Die Bekleidung der Stelle eines Verwaltungsrates in der Steweag, bei der Sulmtalbahn und bei der Muraltalbahn als Vertreter des Landes Steiermark durch Landeshauptmann-Stellvertreter Josef Pongraß wird genehmigt.

Pongraß Josef, Landeshauptmannstellvertreter, Verwaltungsratsstelle. (Vdtg.-G.-Zl. 157.)

**163.** (Abt. 4, Zl. 46 U 9/15-1928.)**Gesetz**

vom . . . . .

betreffend die Trennung der Ortsgemeinde Unterlamm im Gerichtsbezirke Fehring.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Unterlamm, Ortsgemeinde, Trennung. (Vdtg.-Blg. Nr. 35.)

## § 1.

Die Ortsgemeinde Unterlamm im Gerichtsbezirke Fehring wird in der Art in drei neue Ortsgemeinden getrennt, daß aus den Katastralgemeinden Unterlamm, Oberlamm und Magland selbständige Ortsgemeinden unter dem Namen „Unterlamm“, „Oberlamm“ und „Magland“ gebildet werden.

## § 2.

Die Bildung der drei neuen Ortsgemeinden Unterlamm, Oberlamm und Magland ist in jenem Zeitpunkte als vollzogen anzusehen, in dem die Wirksamkeit der Vertretungen der neuen Ortsgemeinden beginnt.

## § 3.

Die Teilung des in diesem Zeitpunkte vorhandenen Vermögens und der Schulden der Ortsgemeinde Unterlamm hat im Verhältnisse der Vorschreibungen an direkten Steuern (ausgenommen Einkommensteuer) in den Gebieten der genannten drei neuen Ortsgemeinden nach dem Stande zur Zeit der Erlassung dieses Gesetzes zu erfolgen.

## § 4.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird die steiermärkische Landesregierung beauftragt.

## 15. Sitzung am 5. März 1928.

Beschlüsse Nr. 164—178.

### 164. (Abt. 2, Zl. 373 P 13/8—1928.)

Die Bittschrift des Vereines zur Erhaltung der Burgruine Göffing, E.-Zl. 159, wird der Landesregierung zur Erledigung mit dem Beifügen übermittelt, daß, insoferne eine Bedeckung im Rahmen des Voranschlages 1928 gefunden werden kann, eine einmalige Subvention bis zum Höchstbetrage von 800 S bewilligt werden kann.

Göffing, Verein zur Erhaltung der Burgruine, Subvention. (Ldtg.-E.-Zl. 159.)

### 165. (Abt. 1, Zl. 331 H 6/3—1928.)

Die Bittschrift des Landesverbandes der öffentlich Angestellten in Steiermark vom 14. Juni 1927, E.-Zl. 39, wird abschlägig beschieden, da eine Abschaffung der Ortsklasseneinteilung, beziehungsweise Höherreihung von Dienstorten, abgesehen von den daraus erwachsenden Mehrkosten (rund 270.000 S) von Seite des Finanzausschusses deshalb nicht in Antrag gebracht werden kann, da hiedurch der Grundsatz der Automatik durchbrochen würde und von seiten des Bundes das gleiche Ansuchen trotz wiederholter Intervention abschlägig beschieden wurde. Durch die aufrechte Erledigung würde eine Besserstellung der Landesangestellten und Lehrer gegenüber den Bundesangestellten eintreten. Sinegen wird die Landesregierung beauftragt, die Dienstorte von Landesangestellten und Lehrern nach der Richtung einer Prüfung zu unterziehen, ob die derzeitige Reihung in die Ortsklassen sich nicht bezüglich einzelner Orte als besondere Härte für die dort in Dienstleistung befindlichen Landesangestellten und Lehrer auswirkt und bezüglich solcher Orte an die Bundesregierung neuerlich wegen deren Höherreihung heranzutreten. Über das Veranlaßte ist binnen Halbjahresfrist zu berichten.

Ortsklasseneinteilung, Abschaffung bzw. Höherreihung. (Ldtg.-E.-Zl. 39.)

### 166. (Abt. 6, Zl. 322 V 6/5—1928.)

Der vom gewerblichen Fortbildungsschulrate für Steiermark vorgelegte Voranschlag für das Jahr 1928 wird genehmigt.

Gewerblicher Fortbildungsschulrat, Voranschlag 1928. (Ldtg.-E.-Zl. 201.)

### 167. (Abt. 2, Zl. 26 b 16/43—1928.)

#### Gesetz

vom . . . . .

womit das Gesetz vom 24. Juli 1923, LGBl. Nr. 100, betreffend die Einführung einer Landesgebäudesteuer, neuerlich abgeändert wird (5. Novelle zum Landesgebäudesteuergesetz).

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I.

Dem § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 1923, LGBl. Nr. 100, betreffend die Erhebung einer Landesgebäudesteuer, in der durch das Gesetz vom 16. Mai 1924, LGBl. Nr. 64, festgesetzten Fassung ist folgender dritter Absatz anzufügen:

Landesgebäudesteuer 5. Novelle. (Ldtg.-Blg.-Nr. 39 u. 34.)

„(3) Die Steuerbefreiung für Notwohnungsbauten (Wohnbaracken) der Gebietskörperschaften, die vor dem 1. Jänner 1923 in ihrem ganzen Umfange der Benützung übergeben wurden und für die auf Grund des Gesetzes vom 28. Dezember 1911, RGBl. Nr. 242, die vollkommene zeitliche Steuerbefreiung zuerkannt wurde, kann auf die Dauer der Widmung und des Eigentumsrechtes der betreffenden Gebietskörperschaft, längstens jedoch auf 15 Jahre verlängert werden, sofern die betreffenden Notwohnungsbauten den Bestimmungen des Mietengesetzes unterworfen sind oder wenigstens vertraglich die Anwendung dieses Gesetzes festgesetzt erscheint. Die Entscheidung trifft die Landesregierung.“

#### Artikel II.

Die Landesregierung wird ermächtigt, das Gesetz vom 24. Juli 1923, LGBl. Nr. 100, betreffend die Einführung einer Landesgebäudesteuer, unter Berücksichtigung der durch die Gesetze vom 16. Mai 1924, LGBl. Nr. 64, vom 28. Juli 1924, LGBl. Nr. 72, vom 7. August 1925, LGBl. Nr. 68, vom 5. Juni 1926, LGBl. Nr. 25, vom 30. Dezember 1926, LGBl. Nr. 9 aus 1927, und durch dieses Gesetz verfügten Änderungen, sowie der gegenwärtigen staats- und verwaltungsrechtlichen Einrichtungen mit Verordnung wieder zu verlautbaren und hiebei den äußeren Aufbau des Gesetzes (Einführung fortlaufender Absatzbezeichnungen usw.) den praktischen Bedürfnissen anzupassen.

#### Artikel III.

Dieses Gesetz tritt sogleich in Wirksamkeit.

Durch den vorstehenden Gesetzesbeschluß erledigt sich der Antrag der Abgeordneten Vinzenz Muchitsch, Oberzaucher, Machold und Genossen, Beilage Nr. 34, wegen zeitlicher Befreiung der Notwohnungsbauten der Stadtgemeinde Graz in der Schönau-, Karlau- und Floßlendsiedlung von der Landesgebäudesteuer.

#### 168. (Abt. 2, Zl. 24 V 131/64—1928.)

Nachtragskredite für das  
Verwaltungsjahr 1927.  
(Edtg.-E.-Zl. 174 u. 165.)

Die in dem nachstehenden Verzeichnisse enthaltenen Kreditüberschreitungen im Jahre 1927, die durch Kreditübertragungen nicht ausgeglichen werden konnten, im Gesamtbetrage von 5,749.292 S werden genehmigt und wird bewilligt, daß diese Überschreitungen durch Ersparungen, Rückstellungen von Ausgaben, durch im Laufe des Jahres 1927 zu erzielende Mehreinnahmen, durch Entnahmen aus Kassa beständen und durch Schuldaufnahmen zu bedecken sind.

Hiermit erledigt sich die Bittschrift, E.-Zl. 165.

#### Verzeichnis.

Kapitel 5, Titel 2 b, Landes-Wein- und Obstbaudirektion:

Rubrik 2, Post 5, Rebanlage Kitzsch, B. Sachaufwand . . . 6.000 S  
laut E.-R.-Zl. 24 W 32/1/1927.

Kapitel 6, Titel 1 e, Landes-Eislaufplatz:

Rubrik 1, Betriebskosten . . . . . 5.800 „

Kapitel 6, Titel 1 f, Landes-Bürgerschulen:

Rubrik 1, Bezüge . . . . . 13.300 „

Kapitel 6, Titel 5, Allgemeine Volks- und Bürger-  
schulen:

Rubrik 1, Post 1, Lehrergehälter . . . . .	703.000 S
„ 3, Schullehrerpensionsfonds . . . . .	177.000 „
„ 4, Ruhegehälter der pensf. Arbeitslehrerinnen . . . . .	11.300 „
„ 9, Dienstgeberbeitrag des Landes zur Krankenversicherung der aktiven und pensf. Lehrpersonen . . . . .	14.600 „
„ 1, Lehrergehälter, Mehrererfordernis infolge Errichtung von 11 Parallelklassen laut Landesregierungsbeschluß vom 18. Oktober 1927, Zl. 63 Ga 7/2 . . . . .	8.250 „
„ 1, Lehrergehälter, Bestellung von 6 überzähligen Fachlehrkräften für die Knabenbürgerschule in Graz, Landesregierungsbeschluß vom 18. Oktober 1927, Zl. Ga 18/3 . . . . .	4.200 „
Mehrerfordernis für 1927 infolge der 2. Gehaltsgefeßnovelle . . . . .	240.282 „
Kapitel 6, Titel 2 b, Ackerbauschule Grottenhof:	
Rubrik 13, B. Wirtschaft: Molkereiauslagen . . . . .	84.000 „
Kapitel 6, Titel 30, Hufbeschlags-Lehr- und Tierheilanstalt:	
Rubrik 2, Löhnungen . . . . .	1.800 „
„ 5, Gebäudeerhaltung . . . . .	4.200 „
„ 6, Hausersfordernisse . . . . .	3.700 „
„ 7, Inventar . . . . .	5.000 „
„ 8, Tierheilanstalt . . . . .	4.200 „
Kapitel 6, Titel 3 a, Stipendien und Beiträge:	
Internat der Pflegerinnenschule im Landeskrankenhaus . . . . .	14.000 „
Rubrik 3, Beitrag für gewerbliche und kaufmännische Fortbildungsschulen . . . . .	23.000 „
Kapitel 7, Titel 2, Krankenhausfiliale Wagna:	
Rubrik 8, Verköstigung . . . . .	16.000 „
Kapitel 7, Titel 3, Krankenhaus in Bruck a. d. M.:	
Rubrik 1, Bezüge . . . . .	500 „
„ 2, Beheizung und Beleuchtung . . . . .	4.200 „
„ 3, Gebäude- und Anlagenerhaltung . . . . .	17.000 „
„ 4, Inventar . . . . .	2.000 „
„ 5, Hausersfordernisse . . . . .	500 „
„ 7, Wirtschaftsbetrieb . . . . .	2.300 „
„ 8, Ärztliche Erfordernisse . . . . .	6.500 „
Krankenhaus in Judenburg:	
„ 1, Bezüge . . . . .	2.300 „
„ 3, Gebäude- und Anlagenerhaltung . . . . .	6.400 „
„ 8, Ärztliche Erfordernisse . . . . .	4.600 „
Krankenhaus in Knittelfeld:	
„ 8, Ärztliche Erfordernisse . . . . .	28.000 „
Zahl 182 Kh 66/1.	
Krankenhaus Leoben:	
„ 4, Inventar . . . . .	5.800 „
Krankenhaus Radkersburg:	
„ 3, Gebäude- und Anlagenerhaltung . . . . .	3.000 „
„ 4, Inventar . . . . .	5.500 „



Rubrik 5, Kanzlei- und Hauserfordernisse . . . . .	2.000 S
„ 6, Verköstigungsaufwand . . . . .	11.000 „
Krankenhaus Roffenmann:	
„ 1, Besoldungen und Löhnungen . . . . .	3.500 „
„ 5, Kanzlei- und Hauserfordernisse . . . . .	3.200 „
„ 6, Verköstigungsaufwand . . . . .	15.800 „
„ 8, Ärztliche Erfordernisse . . . . .	8.000 „
Kapitel 7, Titel 6, 1, Heil- und Pflegeanstalt für Geistes- kranke „Am Feldhof“:	
Rubrik 3, Amts- und Kirchenerfordernisse . . . . .	400 „
„ 4, Hauserfordernisse . . . . .	8.000 „
„ 7, Inventar . . . . .	26.600 „
„ 8, Hauptaufwand . . . . .	66.000 „
„ 9, Verschiedene Ausgaben (laut LZl. 182 A 63/34, 182 Fe 87/18) . . . . .	550 „
Kapitel 7, Titel 6, 2, Heilanstaltsfiliale Lankowitz:	
Rubrik 1, Verpflegskostenersätze . . . . .	31.000 „
Kapitel 7, Titel 6, 3, Pflegeheim für Geisteskranke in Schwanberg:	
Rubrik 6, Hauptaufwand (laut Zl. 182 A 63/34) . . . . .	3.300 „
Kapitel 7, Titel 7, 1, Siechenanstalt Ehrnau:	
Rubrik 5, Kanzlei- und Hauserfordernisse . . . . .	3.000 „
Kapitel 7, Titel 9, Rubrik 2 a, Erholungsfürsorge (laut LZB. vom 3. Juni 1927, Zl. 130-25/1) . . . . .	
	35.000 „
Kapitel 7, Titel 10, Notstands-aushilfe für Arbeitslose:	
Rubrik 1, Drittellandesbeitrag zu den Kosten der Notstands- aushilfe für Arbeitslose . . . . .	800.000 „
„ 2, Freiwillige Arbeitslosenhilfe nach LZB. vom 9. Juni 1927 und vom 5. August 1927, Zl. 151 A 3/1 und 3 . . . . .	67.700 „
Kapitel 8, Zinsen:	
Rubrik 4, Zinsen für zeitweilig aufgenommene Vorschüsse . . . . .	115.000 „
„ 5, Zinsen für die Schuld an die Acceptbank in New-York per 195.000 Dollar (aufgenommen zum Obligationen- ankauf) . . . . .	43.600 „
„ 6, Eskompte-Zinsen für die Wechselschuld an Neville, Foster & Co., London . . . . .	100.300 „
„ 7, Stückzinsen und Zwischenbelehnungszinsen anlässlich des Ankaufes von Dollaranleihe-Obligationen . . . . .	19.400 „
Kapitel 11, Notstands-aushilfe an die Landes-pensionisten, Witwen und Waisen und an die mit Gnadengaben beteiligten Personen . . . . .	
	32.500 „
Kapitel 14, Zufällige Einnahmen und Ausgaben:	
Rubrik 3 a, Schuldverpflichtung des Landes aus der Haftungs- übernahme für die Motoren-A.-G. . . . .	110.000 „
Kapitel 15, Titel 3, Rückgezahlte Kapitalien:	
Rubrik 6, an die Acceptbank in New-York für im Jahre 1926 gekaufte Dollaranleihe-Obligationen . . . . .	1,387.718 „

Kapitel 15, Titel 4, Angelegte Kapitalien:

Rubrik 5, Ankauf von 205.000 Dollar Nominale eigener Dollar-  
anleihe-Obligationen . . . . . 1.418.492 S

Kapitel 16, Veränderte vormal. Bundesverwaltung:

Rubrik 1 a, Bezüge . . . . . 9.000 „  
Summe . . . . . 5.749.292 S

**169.** (Abt. 1, Zl. 76 O 18/88-1928.)

Die Ehrenpension des Landes-Eisenbahndirektors a. D. Hofrates Ing. Alfred Herbig wird über dessen Bittschrift, E.-Zl. 186, mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1928 auf monatlich 100 S erhöht.

Herbig Adolf, Ing., Hofrat, Erhöhung der Ehrenpension. (Ldtg.-Gl.-Zl. 186.)

**170.** (Abt. 2, Zl. 26 a, 26/19-1928.)

Die von der Bundesregierung für die Durchführung der am 15. Juni 1926 gefaßten Gesetzesbeschlüsse, betreffend Steuerkontoauszüge bei den Realsteuerschuldigkeiten, und zwar:

Realsteuerschuldigkeiten, Kontoauszüge, Mitwirkung des Bundes. (Ldtg.-Gl.-Zl. 193.)

1. womit das Gesetz vom 16. Mai 1924, LGBl. Nr. 63, betreffend die Neuregelung der Landesgrundsteuer, neuerlich abgeändert wird;

2. womit das Gesetz vom 24. Juli 1923, LGBl. Nr. 100, betreffend die Einführung einer Landesgebäudesteuer, neuerlich abgeändert wird und

3. womit das Gesetz vom 7. August 1925, LGBl. Nr. 69, betreffend die Festsetzung des Pauschalbetrages der Lohnabgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben abgeändert wird

(Landtagsbeschluss Nr. 481 bis 483), verfasste Mitwirkung von Bundesorganen wird unter Protest zur Kenntnis genommen und es werden die diesbezüglichen drei Gesetzesbeschlüsse aufgehoben.

**171.** (Abt. 3, Zl. 129 Sto 25/8-1928.)

Der Beschluss der steiermärkischen Landesregierung vom 4. Oktober 1927, Zl. 159 Sto 74/3, bezüglich Ankaufes der Parzelle Nr. 260/2, E.-Zl. 22, Gdb. Stallbaum, zum Gesamtkaufpreise von 3848 S und Deckung des Kaufpreises aus der im Landesvoranschlage 1927 vorgesehenen Kreditpost, Kapitel 15, Titel i, Rubrik 4, wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Stolzalpe, Sonnenheilstätte, Grundankauf. (Ldtg.-Gl.-Zl. 160.)

**172.** (Abt. 2, Zl. 24 L 150/5-1928.)

**Gesetz**

vom . . . . .

betreffend die Gewährung eines Beitrages aus Landesmitteln für Zwecke einer landwirtschaftlichen Ausstellung in Graz im Jahre 1928.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Die Bundesregierung hat die Verpflichtung übernommen, für eine im Jahre 1928 in Steiermark abzuhalten landwirtschaftliche Ausstellung aus Bundesmitteln einen Betrag von 100.000 S unter der Bedingung zur Verfügung zu stellen, daß gleich hohe Beträge aus Mitteln des Landes und der steierm. Landwirtschaftsgesellschaft a. v. Kammer für Land- und Forstwirtschaft aufgebracht werden. Es wird daher aus Landesmitteln für die genannte Ausstellung ein Betrag von 100.000 S gewidmet, der in vier gleichen Jahresraten, angefangen vom Jahre 1928, auszuführen ist. Die Bedingungen für die Flüssigstellung hat die Landesregierung festzusetzen. Die Mittel für diesen Landesbeitrag sind in den einzelnen Landesvoranschlägen vorzusehen.

Landwirtschaftliche Ausstellung in Graz im Jahre 1928, Beitrag. (Ldtg.-Blg. Nr. 38.)

**173.** (Abt. 1, Zl. 72 P 41/2-1928.)

Perſche Georg, gewefener  
Hilfsbeamter, Gnaden-  
penſion. (Ebtg.-E.-Zl. 156.)

Dem gewefenen Hilfsbeamten Georg Perſche wird über ſeine Bittſchrift, E.-Zl. 156, mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1928 im Gnadenwege eine monatliche Penſion von 70 S zuerkannt.

**174.** (Abt. 3, Zl. 123 Kn 3/3-1928.)

Knittelfeld, Grundankauf  
für die Landes-Siechen-  
anſtalt. (Ebtg.-E.-Zl. 184.)

Die Vorlage der Landesregierung, E.-Zl. 184, betreffend einen Grundankauf für die Landes-Siechenanſtalt Knittelfeld wird an die Landesregierung mit dem Auftrage rückverwieſen, neuerliche Verhandlungen mit dem Grundbeſitzer Reiter wegen Herabſetzung des Grundkaufpreiſes aufzunehmen und bei dieſem Anlaſſe auch die Frage der Übertragungsgebühren und Durchführungskosten zu behandeln.

**175.**

Winkler Franz, Ing., Lan-  
desrat, Bekleidung von  
Verwaltungsratsſtellen.  
(Ebtg.-E.-Zl. 183 u. 196.)

Die Bekleidung der Stellen im Vorſtande, beziehungsweise Verwaltungsrate der Lokalbahnen Murtalbahn Unzmarkt—Mauterndorf N.-G., Gleisdorf—Weiz N.-G., Peggau—Übelbach N.-G., Sulmtalbahn Leibnitz—Pöſſingbrunn N.G., Weiz—Birkfeld N.-G., ferner der Niederöſterreichiſch-ſteiriſchen Alpenbahn, Verſicherungsanſtalt der öſterr. Bundesländer N.-G., und der Steweag als Vertreter des Landes-Steiermark durch Landesrat Franz Winkler, wird genehmigt.

**176.** (Abt. 4, Zl. 46 A 17/9—1928.)**Gefeß**

vom . . . . .

betreffend die Trennung der Ortsgemeinde St. Andrá im Sauſal im Gerichtsbezirke Leibnitz.

Der ſteiermärkiſche Landtag hat beſchloſſen :

## § 1.

St. Andrá im Sauſal,  
Trennung der Ortsge-  
meinde. (Ebtg.-Blg. Nr.  
44.)

Die Ortsgemeinde St. Andrá im Sauſal im Gerichtsbezirke Leibnitz wird in der Weiſe in zwei neue Ortsgemeinden getrennt, daß aus den Kataſtralgemeinden Fantiſch, Reith und St. Andrá im Sauſal die neue Ortsgemeinde St. Andrá im Sauſal und aus der Kataſtralgemeinde Neudorf die neue Ortsgemeinde Neudorf im Sauſal gebildet wird.

## § 2.

Die Bildung der zwei neuen Ortsgemeinden iſt in jenem Zeitpunkte als vollzogen anzusehen, in dem die Wirksamkeit der Vertretungen der neuen Ortsgemeinden beginnt.

## § 3.

Die Teilung des in dieſem Zeitpunkte vorhandenen Vermögens und der Schulden der bisherigen Ortsgemeinde St. Andrá im Sauſal hat im Verhältniſſe der Vorſchreibungen an direkten Steuern (ausgenommen Einkommensteuer) in den Gebieten der genannten zwei neuen Ortsgemeinden nach dem Stande zur Zeit der Erlaſſung dieſes Geſeßes zu erfolgen.

## § 4.

Mit der Durchführung dieſes Geſeßes wird die ſteiermärkiſche Landesregierung betraut.

**177.**

Die Bekleidung der Stelle eines Verwaltungsrates in der Steweag als Vertreter des Landes Steiermark durch Landesrat Dr. Rudolf Hübler wird genehmigt.

Hübler Rudolf, Dr., Landesrat, Bekleidung einer Verwaltungsratsstelle. (Ldtg.-G.-Zl. 205.)

**178.** (Abt. 2, Zl. 26 b 16/44—1928.)

Die Landesregierung wird aufgefordert nach genauem Studium und Prüfung eine Regierungsvorlage auszuarbeiten, die den § 8 des Gesetzes vom 5. Juni 1926, LGBl. Nr. 25, so abändert, daß die dermalige 10prozentige Vergütung der Landesgebäudesteuer samt Zuschlägen in der Weise abgeändert wird, daß, unbeschadet der Staffelung eine einheitliche Vergütung von 1 Groschen pro Friedenszinskrone für die Hausbesitzer in Betracht gezogen wird.

Landesgebäudesteuer, Einhebungsvergütung. (Ldtg.-G.-Zl. 153.)

## 16. Sitzung am 9. März 1928.

Beschlüsse Nr. 179 bis 195.

### 179. (Abt. 5, Zl. 280 G 18/11—1928.)

Das Land Steiermark erklärt sich in Abänderung des Landtagsbeschlusses vom 27. Juli 1927 bereit, für das von der Käseereignossenschaft, r. G. m. b. H. in Gröbming für ihren Molkereibetrieb in Gröbming angeforderte Darlehen aus den Völkerbundkreditresten des Bundes im Betrage von 80.000 S die Haftung gegenüber dem Bundeschatz als Bürge und Zahler zu übernehmen.

Landesbürgschaft für den Molkereibetrieb in Gröbming. (Ldtg.-E.-Zl. 162.)

### 180. (Abt. 5, Zl. 280 E 7/7—1928.)

Das Land Steiermark erklärt sich in Abänderung des Landtagsbeschlusses vom 27. Juli 1927 bereit, für das von der Landgenossenschaft Ennstal, r. G. m. b. H. in Stainach für ihren Molkereibetrieb in Untergrimming angeforderte Darlehen aus den Völkerbundkreditresten des Bundes im Betrage von 200.000 S die Haftung gegenüber dem Bundeschatz als Bürge und Zahler zu übernehmen.

Landesbürgschaft für den Molkereibetrieb in Untergrimming. (Ldtg.-E.-Zl. 163.)

### 181. (Abt. 5, Zl. 274 T 101/6—1928.)

#### Gesetz

vom . . . . .

betreffend die Regelung des Dienstverhältnisses und der Bezüge der vom Lande Steiermark bestellten Tierärzte und betreffend die Schaffung eines Versorgungsfonds für diese Tierärzte, ihre Witwen und Waisen.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

#### § 1.

Die Landesregierung wird ermächtigt, Tierärzte zu bestellen, welche den Amtstitel „Landesbezirkstierarzt“ führen. Als solche können nur österreichische Bundesbürger, welche diplomierte Tierärzte sind, angestellt werden.

Die Bestellung erfolgt zunächst probeweise nach vorausgegangener Stellenausschreibung. Die Probezeit hat 2 Jahre zu dauern. Das Dienstverhältnis kann während der Probezeit (Vorbereitungsdienst) jederzeit aufgelöst werden. Doch ist die Auflösung dem Landesbezirkstierarzt, insoweit nicht im Anstellungsdekret andere Bestimmungen getroffen sind, einen Monat vorher bekanntzugeben. Das definitive Dienstverhältnis ist unkündbar und gelten bezüglich der Auflösung und Entlassung die einschlägigen Bestimmungen der Dienstpragmatik.

Jeder aus Landesbezirkstierarzt Bestellte hat beim Dienstantritt beim Amte der Landesregierung oder über Auftrag bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft die Angelobung an Eidesstatt und nach erfolgter dauernder Anstellung den vorgeschriebenen Diensteid zu leisten.

Nach zufriedenstellender 20jähriger Dienstzeit kann den Landesbezirkstierärzten von der Landesregierung der Amtstitel „Landesveterinärtrat“ verliehen werden.

Landesbezirkstierärzte, Regelung des Dienstverhältnisses und der Bezüge. (Ldtg.-Blg. Nr. 53 u. 41.)

## § 2.

Diese Tierärzte unterstehen hinsichtlich ihrer Dienstesobliegenheiten und hinsichtlich ihrer Disziplinarbehandlung der Landesregierung, deren Aufträgen sie stets pflichtgemäß nachzukommen haben. Sie sind verpflichtet, sich an dem von der Landesregierung angewiesenen Dienstorte niederzulassen.

Über die Dienstesobliegenheiten werden von der Landesregierung gesonderte Dienstvorschriften erlassen. In diese Dienstvorschriften sind insbesondere Bestimmungen aufzunehmen, welche das tierärztliche Wirken im allgemeinen und die Mitwirkung bei allen auf die Hebung und Förderung der landwirtschaftlichen Tierzucht abzielenden Maßnahmen im Sinne der Bestimmungen des Landesgesetzes vom 14. März 1922, LGBl. Nr. 249, und der Verordnung der Landesregierung vom 7. Februar 1923, LGBl. Nr. 36, betreffen.

Zur unmittelbaren dienstlichen und fachlichen Leitung bedient sich die Landesregierung des hiefür vom Lande auf Grund des Landtagsbeschlusses vom 29. Oktober 1908, Beschluß Nr. 804, bestellten fachlichen Landesveterinärbeamten, welcher seinen Amtssitz in Graz hat.

Das Tätigkeitsgebiet des Landesbezirkstierarztes fällt in der Regel mit dem Gerichtsbezirke seines Amtssitzes zusammen. Örtliche Erweiterungen oder Beschränkungen finden statt, wenn und insoweit dies die Landesregierung unter Berücksichtigung des Bedarfes und der örtlichen Verhältnisse anordnet.

## § 3.

Die Landesbezirkstierärzte beziehen einen Monatsgehalt von 150 S im vorhinein. Eine Vorrückung nach dem Dienstalter findet nicht statt.

Bei Stierkörungen und Rinderschauen sowie anderweitigen über Auftrag der Landesregierung durchgeführten Dienstverrichtungen sind die Landesbezirkstierärzte zur Rechnungslegung unter Zugrundelegung der Reisegebühren der Beamten der VII. Dienstklasse berechtigt.

## § 4.

Die Kosten für die Entlohnung der Landesbezirkstierärzte werden in folgender Weise aufgebracht:

1. Für jedes Jahr wird das gesamte Erfordernis für die Besoldung der Tierärzte nach dem Personalstande festgestellt.

2. Zu diesem Erfordernisse haben die Bezirke des Amtssitzes eines jeden Tierarztes für jede errichtete oder neu zu errichtende Stelle im Bezirke 50 Prozent aus Bezirksmitteln beizutragen. 50 Prozent werden aus Landesmitteln bestritten.

3. Die von den Bezirken zu zahlenden Beiträge sind vom Landesabgabenamte vorzuschreiben und einzuheben. Die vorgeschriebenen Beträge sind in zwei gleichen Jahresraten beim Landesobereinnehmeramte einzuzahlen. Rückständige Beträge sind samt den anerlaufenen Verzugszinsen entweder im Zwangswege oder durch Gegenrechnung mit einer dem Bezirke gegenüber dem Landesfonds zustehenden Forderung hereinzubringen. Über die Vorschreibung, Einhebung und Abfuhr kann die Landesregierung erforderlichen Falles Durchführungsvorschriften erlassen. Diesen Durchführungsvorschriften bleibt auch die Bestimmung der Fälligkeitstermine für die Einzahlung der Beiträge vorbehalten.

4. Ist eine Bezirkstierarztstelle unbesezt und auch deren Vertretung durch einen anderen Tierarzt nicht veranlaßt worden, so hat der Bezirk Anspruch auf Rückvergütung der ihm vorgeschriebenen Beiträge.

## § 5.

Für die Versehung eines Landesbezirkstierarztes in den Ruhestand und für die Versorgung der Hinterbliebenen gelten die allgemeinen Pensionsbestimmungen für Landesbeamte mit nachfolgender Änderung:

1. Die schon bis 31. Dezember 1927 im Landesdienst stehenden Landesbezirkstierärzte erhalten im Falle der Vollendung der Dienstzeit oder im Falle vollständiger (auch vorzeitiger) Dienstunfähigkeit (Invalidität) einen Ruhegenuß vom Lande im vollen Ausmaße von 100 S monatlich. In allen übrigen Fällen der Pensionierung hat der Betrag von 100 S als Ruhegenußbemessungsgrundlage zu gelten.

2. Künftighin wird Witwen nach am 31. Dezember 1927 schon im Landesdienste stehenden Landesbezirkstierärzten eine Witwenpension von 50 S monatlich, Vollwaisen eine Waispension von 25 S monatlich und Halbwaisen ein Erziehungsbeitrag von 10 S monatlich zuerkannt.

3. Die bereits am 31. Dezember 1927 in einem Ruhegenusse stehenden Landesbezirkstierärzte und die an diesem Tage bereits in einem Versorgungsgenusse stehenden Witwen nach Landesbezirkstierärzten erhalten einen Ruhe- beziehungsweise Versorgungsgenuß von 150 S monatlich.

4. Etwaige höhere Ruhe- und Versorgungsgenüsse können aus dem Versorgungsfonds der im Sinne der Bestimmungen des nachfolgenden § 6 zu bilden ist, gewährt werden.

5. Bei den nach dem 1. Jänner 1928 neu anzustellenden Tierärzten und deren Witwen und Waisen entfällt jeder Bezug von Ruhe- und Versorgungsgenüssen aus dem Landesfonds. Die Genannten können lediglich aus dem nach den Bestimmungen des § 6 zu bildenden Fonds Ruhe- und Versorgungsgenüsse bekommen.

6. In Zukunft hat eine Beitragsleistung der Landesbezirkstierärzte für die in den Punkten 1 und 2 angeführten Ruhe- und Versorgungsgenüsse zu entfallen.

## § 6.

Zur Bereitstellung der Mittel für die Gewährung von Ruhe- und Versorgungsgenüssen an Landesbezirkstierärzte und deren Hinterbliebene wird ein eigener Versorgungsfonds geschaffen.

In diesen Versorgungsfonds haben zu fließen:

1. die Beiträge der Tierärzte,
2. allfällige Beiträge des Landes oder der Bezirke,
3. die Zinsen des Fonds,
4. allfällige Bundesbeiträge, Schenkungen und Vermächtnisse unter Beobachtung ihrer Widmung.

Die Höhe der Beiträge der Tierärzte wird von der Landesregierung nach Anhörung des Vereines der Landesbezirkstierärzte alljährlich festgesetzt und im Landesgesetzblatt verlaublich.

Die Beiträge sind von den Gehaltszahlungen monatlich in Abzug zu bringen.

Dieser Versorgungsfonds ist ein Zweckvermögen im Sinne des § 26 ABGB, auf Grund eigener Satzungen (§ 8) und wird von der Landesregierung unter der Beobachtung der Bestimmungen des folgenden § 7 treuhändig verwaltet, welche darüber alljährlich dem Landtage Rechnung zu legen hat.

Die Fondsmittel sind unter möglichster Bedachtnahme auf die Erhaltung des Goldwertes anzulegen.

Das Fondsvermögen kann niemals ohne Zustimmung des im § 7 genannten Ausschusses vom Lande eingezogen oder angegriffen werden.

## § 7.

Verfügungen über die Verwendung und Anlage der Mittel des Versorgungsfonds werden von einem Ausschusse, bestehend aus 4 Mitgliedern des Vereines der Landesbezirksärzte und 2 Vertretern der Landesregierung getroffen.

## § 8.

Für die Verwaltung der Fondsmittel sind vom Vereine der Landesbezirksärzte Satzungen auszuarbeiten, die von der Landesregierung genehmigt sein müssen. In diese Satzungen sind auch grundlegende Bestimmungen über die Bemessung der zu gewährenden Ruhe- und Versorgungsgenüsse aufzunehmen.

## § 9.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1928 in Kraft. Gleichzeitig treten die Beschlüsse des steiermärkischen Landtages vom 17. Juli 1920, Beil. 493, und vom 27. April 1923, Beil. 501, und alle anderen mit dem Gesetze nicht im Einklange stehenden Bestimmungen außer Wirksamkeit.

**182.** (Abt. 2, Zl. 184 Ga 31/3—1928.)

Graz, Stadtgemeinde, Abereinkommen betreffend die Verpflegskosten im Landeskrankenhanse. (Edtg.-E.-Zl. 175.)

Das Abereinkommen zwischen dem Lande Steiermark und der Stadtgemeinde Graz vom 2. April 1890, betreffend Bezahlung der Verpflegsgelühren für in Graz zuständige Arme, wird dahin abgeändert, daß die Stadtgemeinde Graz vom 1. Jänner 1928 an jene Leistungen gegenüber dem Landesfonds zu tragen hat, die die Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz auf Grund des Gesetzes vom 8. April 1921, LGBl. Nr. 216, bisher zu erfüllen hatten.

Die Wirksamkeit dieses Beschlusses ist von der Abgabe einer schriftlichen Erklärung der Stadtgemeinde Graz abhängig, daß sie die von der Landesregierung getroffenen Entscheidungen über die Zahlungsfähigkeit der nach den gesetzlichen Bestimmungen zahlungspflichtigen Personen bedingungslos anerkennt.

Die Bedeckung des Einnahmeentganges von rund 78.000 S für das Jahr 1928 ist aus den Mehreinnahmen der erhöhten Verpflegsgelühren zu finden.

**183.** (Abt. 8, Zl. 62 V 38/15—1928.)**Gesetz**

vom . . . . .

über die Erhöhung der Geldstrafen im Verwaltungsstrafrecht (Landes-Verwaltungsstrafserhöhungsgesetz 1928.)

Verwaltungsstrafrecht, Erhöhung der Geldstrafen. (Edtg.-Blg. 49.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

## § 1.

(1) Die Obergrenzen der Geldstrafen (Geldbußen, Ordnungsstrafen, Ordnungsbußen u. dgl.), die auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften (§§ 4 und 5 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925) verhängt werden können, werden, sofern in diesem Gesetze nicht anderes bestimmt ist, in der Weise erhöht, daß an Stelle des ursprünglichen Kronenbetrages das nachfolgend angeführte Vielfache des Kronenbetrages, ausgedrückt in Schilling, trifft, und zwar :

bei Geldstrafen, die verhängt werden können auf Grund einer Verwaltungsvorschrift mit dem Datum :



aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1917: das 10.000fache (das ist 1 S für 1 K);  
aus der Zeit vom 1. Jänner 1917 bis 31. Dezember 1920: das 1000fache (das ist 0-10 S für 1 K);

aus der Zeit vom 1. Jänner 1921 bis 30. September 1922: das 100fache (das ist 0-01 S für 1 K).

(2) Die Obergrenze der nach Absatz 1 errechneten Geldstrafe beträgt jedoch mindestens 200 S und höchstens 2000 S.

(3) Die in den im Absätze 1 bezeichneten Vorschriften für Geldstrafen etwa festgesetzten Untergrenzen entfallen.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Geldstraffsätze, die mit einem Vielfachen eines bestimmten Betrages bemessen sind.

(5) Wenn die Strafdrohung nur in einem ziffermäßig bestimmten Geldbetrage besteht, hat das nach den Absätzen 1 und 2 zu berechnende Vielfache die Obergrenze des Straffsatzes zu bilden.

§ 2.

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. März 1928 in Kraft.

(2) Gleichzeitig verliert in den Angelegenheiten des Artikels 15 des Bundesverfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 367 von 1925 das Gesetz vom 30. Dezember 1926, LGBl. Nr. 70, seine Wirksamkeit. Es ist jedoch auf strafbare Handlungen, die während der Dauer seiner Wirksamkeit begangen wurden, noch anzuwenden.

**184.** (Abt. 4, Zl. 47 V 53/37—1928.)

**Gesetz**

vom . . . . .

betreffend die Einhebung von Bezirks- und Gemeindezuschlägen zur Landesgrund- und zur Landesgebäudesteuer im Jahre 1928.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Nachgenannten Bezirken und Gemeinden wird auf Grund der Gesetze vom 24. Juli 1923, LGBl. Nr. 100, vom 16. Mai 1924, LGBl. Nr. 63 und 64, vom 28. Juli 1924, LGBl. Nr. 72, vom 7. August 1925, LGBl. Nr. 67 und 68, vom 5. Juni 1926, LGBl. Nr. 25, und vom 22. Dezember 1927, LGBl. Nr. 64, die Bewilligung erteilt, im Jahre 1928 Zuschläge zur Landesgrundsteuer und zur Landesgebäudesteuer in dem aus nachstehender Zusammenstellung ersichtlichen Ausmaße einzuheben.

Bezirks- und Gemeindezuschläge zur Landesgrund- und zur Landesgebäudesteuer im Jahre 1928. (Ldtg.-Blg. Nr. 40.)

**A. Bezirke.**

Arnfels . . . . .	140 Prozent
Bruck a. d. Mur . . . . .	130 "
Eibiswald . . . . .	120 "
Eisenerz . . . . .	110 "
Feldbach . . . . .	130 "
Friedberg . . . . .	140 "
St. Gallen . . . . .	150 "
Gröbming . . . . .	170 "
Hartberg . . . . .	110 "
Jrdning . . . . .	120 "
Judenburg . . . . .	150 "

Kindberg . . . . .	125	Prozent
Knittelfeld . . . . .	120	"
Leibnitz . . . . .	110	"
Liezen . . . . .	150	"
Mariazell . . . . .	180	"
Mürzschlag . . . . .	180	"
Murau . . . . .	120	"
Neumarkt . . . . .	115	"
Obdach . . . . .	180	"
Oberwölz . . . . .	150	"
Oberzeiring . . . . .	130	"
Pöllau . . . . .	110	"
Rottenmann . . . . .	150	"
Stainz . . . . .	130	"
Voitsberg . . . . .	140	"
Vorau . . . . .	200	"
Weiz . . . . .	130	"

#### B. Gemeinden.

##### Im Gerichtsbezirke Afienz:

Afienz Land . . . . .	180	Prozent
Afienz Markt . . . . .	270	"
Etmühl . . . . .	210	"
Föls . . . . .	340	"
St. Ilgen . . . . .	260	"
Thörl . . . . .	630	"
Turnau . . . . .	210	"

##### Im Gerichtsbezirke Arnfels:

Leutschach . . . . .	150	Prozent
----------------------	-----	---------

##### Im Gerichtsbezirke Bad Aussee:

Bad Aussee . . . . .	240	Prozent
Mitterndorf . . . . .	230	"
Pichl bei Aussee . . . . .	500	"
Straßen . . . . .	180	"

##### Im Gerichtsbezirke Birkfeld:

Anger . . . . .	290	Prozent
Baierdorf . . . . .	130	"
Birkfeld . . . . .	150	"
Fischbach . . . . .	105	"
Haslau . . . . .	140	"
Maintsch . . . . .	250	"
Reffenegg . . . . .	220	"
Viertelfeistritz . . . . .	130	"

## Im Gerichtsbezirke Bruck a. d. Mur:

Breitenau . . . . .	200 Prozent
Bruck a. d. Mur . . . . .	300 "
Frauenberg . . . . .	400 "
Hafendorf . . . . .	210 "
Kapfenberg . . . . .	260 "
St. Katharein a. d. Laming . . . . .	280 "
Tragöfz . . . . .	350 "

## Im Gerichtsbezirke Deutschlandsberg:

Bösenbach . . . . .	130 Prozent
Deutschlandsberg . . . . .	300 "
Garanas . . . . .	200 "
Klofter . . . . .	250 "
Mitterspiel . . . . .	160 "
Osterwiß . . . . .	235 "
Pefzelsdorf . . . . .	300 "
Schwanberg . . . . .	110 "

## Im Gerichtsbezirke Eibiswald:

Uibl . . . . .	190 Prozent
Pöfing-Brunn . . . . .	170 "
Rothwein . . . . .	130 "
Soboth . . . . .	195 "
Wielfresen . . . . .	200 "

## Im Gerichtsbezirke Eisenerz:

Eisenerz . . . . .	290 Prozent
Hieslau . . . . .	290 "
Radmer . . . . .	180 "

## Im Gerichtsbezirke Fehring:

Unterlamm . . . . .	200 Prozent
---------------------	-------------

## Im Gerichtsbezirke Feldbach:

Erbersdorf . . . . .	110 Prozent
Feldbach . . . . .	350 "
Gleichenberg Bad . . . . .	180 "
Gnas . . . . .	220 "
Gossendorf . . . . .	130 "
Muggendorf . . . . .	180 "
Reith . . . . .	150 "

## Im Gerichtsbezirke Friedberg:

Friedberg . . . . .	200 Prozent
Pinggau . . . . .	110 "
Sparberegg . . . . .	240 "

## Im Gerichtsbezirke Frohnleiten:

Deutschfeistritz . . . . .	120	Prozent
Peggau . . . . .	150	"
Röthelsfein . . . . .	280	"
Rothleiten . . . . .	290	"
Schrems . . . . .	190	"
Senriach . . . . .	120	"
Tulwitz . . . . .	110	"
Tyrnau . . . . .	210	"
Übelbach Land . . . . .	220	"
Übelbach Markt . . . . .	190	"
Windhof . . . . .	110	"

## Im Gerichtsbezirke Fürstenfeld:

Dietersdorf . . . . .	170	Prozent
Fürstenfeld . . . . .	300	"
Hohenegg . . . . .	170	"
Kleegraben . . . . .	110	"

## Im Gerichtsbezirke St. Gallen:

Altenmarkt . . . . .	220	Prozent
St. Gallen . . . . .	150	"
Gams . . . . .	270	"
Landl . . . . .	240	"
Oberreitth . . . . .	120	"
Palfau . . . . .	210	"
Wildalpen . . . . .	290	"

## Im Gerichtsbezirke Gleisdorf:

Entschendorf . . . . .	130	Prozent
Gersdorf . . . . .	110	"
Gleisdorf . . . . .	180	"
Goggitsh . . . . .	190	"
Hart . . . . .	220	"
Pircha . . . . .	160	"
Pischelsdorf . . . . .	270	"
Pöllau bei Gleisdorf . . . . .	110	"

## Im Gerichtsbezirke Umgebung Graz:

Andritz . . . . .	260	Prozent
Dobl . . . . .	110	"
Eggenberg . . . . .	300	"
Fölling . . . . .	110	"
Göfing . . . . .	240	"
Gratkorn . . . . .	220	"
Gschneid . . . . .	210	"

Kalsdorf . . . . .	140	Prozent
Mellach . . . . .	200	"
Peßendorf . . . . .	130	"
Straßgang . . . . .	180	"
Waltendorf . . . . .	120	"
Weßelsdorf . . . . .	210	"

## Im Gerichtsbezirke Gröbming:

Gröbming . . . . .	210	Prozent
Groß-Sölk . . . . .	430	"
Klein-Sölk . . . . .	300	"
St. Martin . . . . .	160	"
Mitterberg . . . . .	140	"
St. Nikolai . . . . .	140	"
Öblarn . . . . .	210	"

## Im Gerichtsbezirke Hartberg:

Erdwegen . . . . .	110	Prozent
Grafendorf . . . . .	290	"
Hartberg . . . . .	110	"
St. Johann i. d. Haide . . . . .	120	"
Lemberg . . . . .	130	"
Oberlungitz . . . . .	250	"
Penzendorf . . . . .	270	"
Wagendorf . . . . .	450	"
Weinberg . . . . .	390	"
Wörth . . . . .	120	"

## Im Gerichtsbezirke Iröding:

Algen . . . . .	220	Prozent
Allfirdning . . . . .	160	"
Donnersbach . . . . .	160	"
Donnersbachwald . . . . .	310	"
Iröding . . . . .	220	"
Neuhaus . . . . .	220	"
Niederöblarn . . . . .	140	"
Pürgg . . . . .	170	"
Stainach . . . . .	320	"
Tauplitz . . . . .	250	"
Wörtschach . . . . .	210	"

## Im Gerichtsbezirke Judenburg:

Allersdorf . . . . .	160	Prozent
Fisching . . . . .	160	"
Frauentorf . . . . .	350	"
Judenburg . . . . .	300	"
Möschitzgraben . . . . .	230	"
St. Peter ob Judenburg . . . . .	360	"
Pöls . . . . .	180	"

Reifling . . . . .	250	Prozent
Reißstraße . . . . .	360	"
Schoberegg . . . . .	120	"
Unzmarkt . . . . .	160	"
Weißkirchen . . . . .	210	"
Zeltweg . . . . .	350	"

## Im Gerichtsbezirke Kindberg:

Allerheiligen . . . . .	140	Prozent
Kindberg Land . . . . .	210	"
Kindberg Markt . . . . .	250	"
Krieglach . . . . .	200	"
Mitterdorf . . . . .	240	"
Stanz . . . . .	120	"
Wartberg . . . . .	250	"

## Im Gerichtsbezirke Kirchbach:

Baumgarten . . . . .	110	Prozent
----------------------	-----	---------

## Im Gerichtsbezirke Knittelfeld:

Apfelberg . . . . .	280	Prozent
Dürnberg . . . . .	350	"
Flatschach . . . . .	110	"
Gaal . . . . .	170	"
Großlobming . . . . .	130	"
Kleinlobming . . . . .	160	"
Knittelfeld . . . . .	300	"
St. Lorenzen b. Kn. . . . .	250	"
Rachau . . . . .	170	"
Seckau . . . . .	230	"
Spielberg . . . . .	200	"

## Im Gerichtsbezirke Leibnitz:

Ehrenhausen (Katastralgemeinde) . . . . .	350	Prozent
Gamlitz . . . . .	130	"
Grötsch . . . . .	120	"
Kaindorf . . . . .	220	"
Leibnitz (Katastralgemeinde) . . . . .	270	"
Mitteregg . . . . .	240	"
St. Nikolai i. S. . . . .	120	"
Waldschach . . . . .	130	"

## Im Gerichtsbezirke Leoben:

Donawitz . . . . .	300	Prozent
Gai . . . . .	300	"
Göß . . . . .	210	"
Hafning . . . . .	330	"
Kraubath . . . . .	140	"
Leoben . . . . .	400	"

St. Michael . . . . .	290	Prozent
St. Peter-Freienstein . . . . .	220	„
Proleb . . . . .	200	„
St. Stefan ob Leoben . . . . .	220	„
Traboch . . . . .	110	„
Trofaiach . . . . .	300	„
Vorderberg . . . . .	350	„

## Im Gerichtsbezirke Liezen:

Altmont . . . . .	210	Prozent
Ardring . . . . .	190	„
Hall . . . . .	170	„
Johnsbach . . . . .	140	„
Liezen . . . . .	130	„
Pyhrn . . . . .	200	„

## Im Gerichtsbezirke Mariazell:

Gufwerk . . . . .	420	Prozent
Hallthal . . . . .	130	„
Mariazell . . . . .	450	„
St. Sebastian . . . . .	210	„

## Im Gerichtsbezirke Mautern:

Kammern . . . . .	260	Prozent
Mautern Markt . . . . .	320	„
Wald . . . . .	210	„

## Im Gerichtsbezirke Mürzzuschlag:

Altenberg . . . . .	160	Prozent
Ganz . . . . .	215	„
Kapellen . . . . .	150	„
Langenwang . . . . .	160	„
Mürzsteg . . . . .	440	„
Mürzzuschlag . . . . .	300	„
Neuberg . . . . .	150	„
Spital am Semmering . . . . .	260	„

## Im Gerichtsbezirke Murau:

Einach . . . . .	220	Prozent
Falkendorf . . . . .	240	„
Freiberg . . . . .	110	„
Frojach . . . . .	130	„
St. Georgen ob Murau . . . . .	225	„
Krakaudorf . . . . .	240	„
Murau . . . . .	300	„
Predlitz . . . . .	270	„
Ranten . . . . .	280	„

St. Ruprecht . . . . .	220	Prozent
Schöder . . . . .	230	"
Stabl . . . . .	180	"
Trafen . . . . .	190	"
Triebendorf . . . . .	200	"

## Im Gerichtsbezirke Mureck:

Mettersdorf . . . . .	150	Prozent
Unterschwarza . . . . .	110	"

## Im Gerichtsbezirke Neumarkt:

St. Blasien . . . . .	155	Prozent
St. Georgen bei Neumarkt . . . . .	200	"
Kulm . . . . .	340	"
St. Lambrecht . . . . .	300	"
Lind . . . . .	125	"
St. Margareten bei Silberberg . . . . .	210	"
Mühlen . . . . .	350	"
Neumarkt . . . . .	220	"
Scheifling . . . . .	220	"
Teufenbach . . . . .	250	"
St. Veit in der Gegend . . . . .	180	"

## Im Gerichtsbezirke Obdach:

Granißen . . . . .	110	Prozent
Kienberg . . . . .	460	"
Lavantegg . . . . .	150	"
Obdach . . . . .	280	"
Obdachegg . . . . .	250	"
Schwarzenbach . . . . .	240	"

## Im Gerichtsbezirke Oberwölz:

Feistritz . . . . .	120	Prozent
Oberwölz Stadt . . . . .	240	"
Oberwölz Umgebung . . . . .	150	"
St. Peter am Kammerberg . . . . .	160	"
Peterdorf . . . . .	170	"
Schönberg . . . . .	150	"
Winklern . . . . .	130	"

## Im Gerichtsbezirke Oberzeiring:

Brettschein . . . . .	220	Prozent
St. Johann am Tauern . . . . .	150	"
Oberkurzheim . . . . .	200	"
Oberzeiring . . . . .	140	"
Pufferwald . . . . .	150	"



## Im Gerichtsbezirke Pöllaue:

Freienberg . . . . .	200 Prozent
Oberneuberg . . . . .	340 "
Pöllaue . . . . .	340 "
Schönaue . . . . .	170 "
Unterneuberg . . . . .	180 "
Zeil bei Pöllaue . . . . .	170 "

## Im Gerichtsbezirke Radkersburg:

Radkersburg . . . . .	260 Prozent
-----------------------	-------------

## Im Gerichtsbezirke Rottenmann:

Au . . . . .	250 Prozent
Bärndorf . . . . .	270 "
Dietmannsdorf . . . . .	450 "
Etlach . . . . .	360 "
Gaishorn . . . . .	290 "
Lassing . . . . .	340 "
St. Lorenzen i. P. . . . .	390 "
Oppenberg . . . . .	320 "
Rottenmann . . . . .	500 "
Selzthal . . . . .	500 "
Treglwang . . . . .	180 "
Trieben . . . . .	290 "

## Im Gerichtsbezirke Schladming:

Nich . . . . .	120 Prozent
Haus . . . . .	240 "
Klaus . . . . .	240 "
Ramsau . . . . .	160 "
Rohrmoos . . . . .	240 "
Schladming . . . . .	380 "

## Im Gerichtsbezirke Stainz:

Feldbaum . . . . .	110 Prozent
Graschub . . . . .	160 "
Trog . . . . .	130 "

## Im Gerichtsbezirke Voitsberg:

Bärnbach . . . . .	140 Prozent
Gallmannsegg . . . . .	150 "
Geiffal . . . . .	190 "
Göfniß . . . . .	120 "

Gradenberg . . . . .	230	Prozent
Graden-Piber . . . . .	200	„
Großwöllmiß . . . . .	200	„
Hirschegg-Piber . . . . .	120	„
Hochregift . . . . .	150	„
Kainach . . . . .	130	„
Lankowiß . . . . .	120	„
Ligift . . . . .	110	„
Lobming . . . . .	230	„
Lobmingberg . . . . .	220	„
Modriach . . . . .	150	„
Oberwald . . . . .	170	„
Oswaldgraben . . . . .	130	„
Pack . . . . .	110	„
Piberegg . . . . .	170	„
Pichling bei Köflach . . . . .	170	„
Raßberg . . . . .	130	„
Rosental . . . . .	210	„
Salla . . . . .	130	„
Tregift . . . . .	210	„
Voitsberg . . . . .	280	„

## Im Gerichtsbezirke Voral:

St. Jakob im Walde . . . . .	180	Prozent
Voral . . . . .	250	„
Waldbach . . . . .	150	„

## Im Gerichtsbezirke Weiz:

Arzberg . . . . .	160	Prozent
Ponigl . . . . .	160	„
St. Ruprecht a. d. Raab . . . . .	135	„
Weiz . . . . .	350	„

## Im Gerichtsbezirke Wildon:

Wulfchdorf . . . . .	150	Prozent
----------------------	-----	---------

**185.** (Abt. 4, Zl. 47 V 53/38—1928.)

Bezirks- und Gemeindezu-  
schläge, Rückverweisung  
der Vorschläge des Be-  
zirkes Leoben und der  
Gemeinden Kowald,  
Fohnsdorf und Kumpiß.  
(Zu Ldtg.-Btg. Nr. 40.)

Die Umlagenbewilligungsansuchen des Bezirkes Leoben und der Gemeinde Kowald werden an die Landesregierung und jene der Gemeinden Fohnsdorf und Kumpiß an den Gemeinde- und Verfassungsausschuß rückverwiesen.

**186.** (Abt. 4, Zl. 47 G 192/6—1928.)**Gesetz**

vom . . . . .

betreffend die Einhebung von Zuschlägen zur Landesgrund- und Landesgebäudesteuer  
im Jahre 1928 durch die Stadtgemeinde Graz.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

(1) Der Stadtgemeinde Graz wird die Bewilligung erteilt, zur Deckung der Erfordernisse der ordentlichen Gebarung im Jahre 1928 außer dem vom Gemeinderat im eigenen Wirkungskreise beschlossenen Gemeindefuzschlag im Ausmaße von 100 Prozent vom 1. Jänner 1928 an noch einen weiteren Fuzschlag von je 300 Prozent zusammen daher einen Fuzschlag von je 400 Prozent zur Landesgrund- und zur Landesgebäudesteuer einzuheben.

(2) Durch das Hinzutreten dieses Gesamtzuschlages zur Landesgebäudesteuer darf eine das 4000fache der Bemessungsgrundlage dieser Steuer überschreitende Belastung nicht eintreten. Wo dies der Fall wäre, ist der Fuzschlag zur Landesgebäudesteuer soweit herabzusetzen, daß die Belastung aus diesen beiden Abgaben höchstens das 4000fache der Bemessungsgrundlage beträgt.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit Rückwirkung vom 1. Jänner 1928 in Kraft.

Hiermit erledigen sich die Eingaben E.-Zl. 202, 208 und 209.

**187.** (Abt. 4, Zl. 50 G 76/1—1928.)

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz wird aufgefordert, dahingehend einen Beschluß zu fassen, daß die Prüfung der Gesamtgebarung der Landeshauptstadt Graz in wirtschaftlicher Hinsicht von nun an durch den Rechnungshof in Wien ehestens in die Wege geleitet wird.

Graz, Stadtgemeinde, Prüfung der Gesamtgebarung durch den Rechnungshof in Wien. (Zu Blg. Nr. 50.)

**188.** (Abt. 4, Zl. 46 Ge 49/3—1928.)

**Gesetz**

vom . . . . .

betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 28. März 1924, LGBl. Nr. 30, betreffend die Gemeindevahlordnung für alle Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut.

Gemeindevahlordnung für alle Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut. (Ldtg.-Blg. Nr. 47.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Artikel I.

Der § 5 des Gesetzes vom 28. März 1924, LGBl. Nr. 30, wird abgeändert und hat in Zukunft zu lauten :

§ 5.

(1) Die Wahlen der Mitglieder der Gemeinderäte werden von der Landesregierung durch Verlautbarung im Landesgesetzblatte für alle Gemeinden im Lande einheitlich auf einen Sonntag oder einen anderen öffentlichen Ruhetag ausgeschrieben, und zwar zu einem Zeitpunkte, daß die neugewählten Gemeinderäte am Tage nach dem Ablaufe des letzten Jahres der Wahlperiode zusammentreten können. Ausnahmsweise kann aus wichtigen Gründen (Elementarereignissen, Epidemien und dergleichen) für einzelne Gemeinden ein besonderer Wahltag festgesetzt werden. Die Prüfung der Wichtigkeit der Gründe und die Festsetzung des Wahltages steht der Landesregierung zu.

(2) Die Gemeindevertretungen bleiben jedenfalls bis zur Konstituierung der neuen Gemeindevertretungen im Amte und haben bis dahin die Geschäfte der Gemeinde fortzuführen.

(3) Falls innerhalb einer Wahlperiode in einzelnen Gemeinden Neuwahlen notwendig werden, bleibt die neugewählte Gemeindevertretung nur für den Rest der Wahlperiode im Amte.

(4) Falls jedoch innerhalb von 6 Monaten vor den allgemeinen Wahlen in einzelnen Gemeinden Neuwahlen stattgefunden haben, so unterbleibt in diesen Gemeinden die Wahl und bleibt die Gemeindevertretung nicht nur für den Rest der laufenden Wahlperiode, sondern bis zum Ende der kommenden Wahlperiode im Amte.

#### Artikel II.

Der § 20 des Gesetzes vom 28. März 1924, LGBl. Nr. 30, wird abgeändert und hat in Sinkunft zu lauten:

#### § 20.

(1) Die Wahlbewerbung für die Gemeinderatswahlen erfolgt nach den für die Nationalratswahl geltenden Bestimmungen mit folgenden Abweichungen:

(2) Die Wahlvorschläge sind durch mindestens so viele in der betreffenden Gemeinde wahlberechtigte Personen eigenhändig zu unterzeichnen, als dem nach obenhin abgerundeten zehnten Teil der Wahlberechtigten (§ 3, Absatz 2) entspricht. In Gemeinden mit mehr als 300 Wählern genügen 30 Unterschriften. Der eigenhändigen Unterschrift kommt die Beisetzung des Handzeichens eines Schreibens Unkundigen gleich, wenn dieselbe in Gegenwart zweier wahlberechtigter Zeugen, von denen einer den Namen des Schreibens Unkundigen unterzeichnet, erfolgt.

(3) Die Wahlvorschläge sind spätestens 14 Tage vor dem Wahltag der Gemeindewahlbehörde vorzulegen.

(4) Zur Überprüfung der Gemeindewahlvorschläge ist die Gemeindewahlbehörde berufen.

(5) Ergänzungsvorschläge sind spätestens am siebenten Tage vor der Wahl einzubringen.

(6) Der Abschluß der Parteilisten hat am vierten Tage vor dem Wahltag zu erfolgen.

(7) Wenn bis zu dem festgesetzten Termine nur ein Wahlvorschlag eingebracht wurde und dieser eine zur Vollzähligkeit des Gemeinderates genügende Zahl von wählbaren Bewerbern enthält, so sind die im Wahlvorschlage genannten Bewerber in der darin angegebenen Reihenfolge als gewählt zu erklären und es entfällt sohin jedes weitere Wahlverfahren. Die Gemeindewahlbehörde hat diesen Umstand sowie das aus dem Wahlvorschlage ermittelte Ergebnis sogleich ortsüblich kundzumachen.

#### Artikel III.

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

189. (Abt. 4, Zl. 46 Ge 61/2-1928.)

Gemeindewahlordnung,  
Vorschläge zur Behebung  
von Mängeln. (Edtg.-Blg.  
Nr. 47.)

Die Landesregierung wird ersucht, jenen Lücken und Mängeln, die sich aus der Durchführung des Gesetzes vom 28. März 1924, LGBl. Nr. 30 (Gemeindewahlordnung für alle Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut) ergeben haben, ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und Vorschläge zur Behebung dieser Übelstände dem Landtage zu machen.

**190.** (Abt. 4, Zl. 48 Sch 15/4-1928.)

**Gesetz**

vom . . . . .

betreffend die durch die Stadtgemeinde Schladming zur Einführung gelangenden Standgebühren für Automobile (Autoomnibusse).

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Schladming, Stadt-  
gemeinde, Standgebühren  
für Automobile (Auto-  
omnibusse) (Ldtg.-Blg.  
Nr. 42.)

§ 1.

Der Stadtgemeinde Schladming wird die Bewilligung erteilt, für alle regelmäßig dem Personentransporte dienenden Automobile (Autoomnibusse), welche am Hauptplatze der Stadtgemeinde Schladming ohne vorhergehende Bestellung Aufstellung nehmen und zu jedermanns Gebrauch bereit gehalten werden, jährlich nachstehende, in die Gemeindekasse fließende Abgaben einzuhoben, und zwar :

1. für ein Automobil (Autoomnibus) bis zu 10 Sitzplätzen . . . . . 50 S
2. für ein Automobil (Autoomnibus) über 10 Sitzplätze . . . . . 100 S

§ 2.

Diese Bewilligung wird bis Ende 1930 erteilt.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

**191.** (Abt. 4, Zl. 48 A 41/3-1923.)

**Gesetz**

vom . . . . .

betreffend die Einhebung der Standgebühren durch die Gemeinde Altaussee für Lohnwagen und Automobile (Autoomnibusse).

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Altaussee, Gemeinde,  
Standgebühren für Lohn-  
wagen und Automobile,  
Autoomnibusse. (Ldtg.-  
Blg. Nr. 45.)

§ 1.

Der Gemeinde Altaussee wird die Bewilligung erteilt, für alle regelmäßig dem Personentransporte dienenden Lohnwagen und Automobile (Autoomnibusse), welche vor dem im Gemeindegebiete gelegenen Platze vor dem Hotel am See ohne vorhergehende Bestellung Aufstellung nehmen und zu jedermanns Gebrauch bereit gehalten werden, jährlich nachstehende, in die Gemeindekasse fließende Abgaben einzuhoben, und zwar :

1. Für ein Automobil bis zu vier Sitzplätzen . . . . . 20 S
2. Für ein Automobil (Autoomnibus) bis zu acht Sitzplätzen . . . . . 30 „
3. Für ein Automobil (Autoomnibus) über acht Sitzplätze . . . . . 50 „
4. Für einen Einspanner . . . . . 5 „
5. Für einen Zweispänner . . . . . 8 „

## § 2.

Diese Bewilligung wird bis Ende des Jahres 1930 erteilt.

## § 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verlautbarung in Kraft.

## 192.

(L. N. D.)

Riegler Alois, Landes-  
hauptmann-Stellver-  
treter, Bekleidung einer  
Verwaltungsratsstelle.  
(Ldtg.-E.-Zl. 206.)

Die Bekleidung der Stelle eines Verwaltungsrates in der Murtalbahnen-N.-G. und Steweg-N.-G. als Vertreter des Landes Steiermark durch Landeshauptmann-Stellvertreter Alois Riegler wird genehmigt.

## 193.

(Abt. 5, Zf. 246 W 30/10-1928.)

## Gesetz

vom . . . . .

betreffend den Ausschank von selbsterzeugten Wein, Traubenmost und Obstwein (Obstmost).

Wein, Weinmost, Obstwein  
(Obstmost), Ausschank  
von selbsterzeugten.  
(Ldtg.-Blg. Nr. 24.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

## § 1.

Besitzer beziehungsweise Pächter von Weingärten und Obstanlagen sind grundsätzlich berechtigt, den aus der eigenen Ernte stammenden Wein, Traubenmost und Obstwein (Obstmost) im Erzeugungsorte oder auch im Standorte ihrer landwirtschaftlichen Hauptbetriebsstätte selbst an sitzende und stehende Gäste entgeltlich auszuschenken.

Unter Erzeugungsort ist jene eigene oder gepachtete Liegenschaft zu verstehen, auf welcher das Rohprodukt erzeugt worden ist. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die in Betracht kommenden Grundstücke in unmittelbarem örtlichen Zusammenhange stehen oder nicht, sofern letztere zusammen eine landwirtschaftliche Einheit bilden und von einer Hofstelle aus bewirtschaftet werden.

Unter landwirtschaftlicher Hauptbetriebsstätte ist jene Hofstelle zu verstehen, von der aus die Liegenschaften, auf welchen das Rohprodukt erzeugt wird, als landwirtschaftliche Einheit bewirtschaftet werden.

## § 2.

Der beabsichtigte Ausschank von Wein-, Traubenmost und Obstwein (Obstmost) eigener Ernte ist bei der politischen Bezirksbehörde anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten: Name und Wohnort der anmeldenden Partei, die genaue Bezeichnung der Liegenschaft, auf welcher das Rohprodukt erzeugt wurde, den Ausschankort unter näherer Bezeichnung des Objektes, beziehungsweise des Raumes, in welchem der Ausschank erfolgen soll, Menge und Gattung der auf der Liegenschaft gefestigten Gesamtmenge und der zum Ausschank bestimmten Getränke, den Zeitraum, innerhalb dessen der Ausschank erfolgen soll, sowie die gemeindeämtliche Bestätigung dieser Angaben.

## § 3.

Die politische Bezirksbehörde hat die Anmeldung binnen längstens vier Wochen nach dem Einlangen mit schriftlichem Bescheide, in welchem insbesondere die zum Ausschank zugelassene Höchstmenge, sowie der kalendermäßig festzusetzende Anfang und Schlußtermin des Ausschankes anzugeben sind, zur Kenntnis zu nehmen, wenn die Angaben der Anmeldung den Tatsachen entsprechen und die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, sowie mit Rücksicht auf die Person des Anmeldenden, den Ausschank oder aus anderen Gründen sich keine Bedenken in sittlicher, polizeilicher oder sanitärer Hinsicht ergeben.

Im gegenteiligen Falle hat die politische Bezirksbehörde innerhalb der gleichen vierwöchigen Frist den Ausschank zu untersagen.

Gegen die Untersagung steht der Partei die Berufung an die Landesregierung offen.

Ergeht innerhalb der vierwöchigen Frist kein Bescheid der Bezirksbehörde, so ist der Anmeldende nach Ablauf dieser Frist ohne weiteres zum Ausschank unter Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes berechtigt.

Wenn um die Verlängerung des Schlußtermines angesucht wird, hat die Behörde hierüber binnen acht Tagen zu entscheiden.

## § 4.

Bei Ausübung des Ausschankrechtes sind die bestehenden polizeilichen und sanitären Vorschriften genauestens einzuhalten.

## § 5.

Der Ausschank darf in der Zeit vom 1. März bis Ende Oktober über 10 Uhr abends und vom 1. November bis Ende Februar über 9 Uhr abends keinesfalls erstreckt werden. Die Erteilung von Offenhaltungsbewilligungen über diese Stunde sowie die Erteilung der Bewilligung zur Abhaltung von Tanzunterhaltungen ist unzulässig.

## § 6.

Die Verabreichung von Brot ist den Eigenbauwein- und Mostschenkern gestattet.

## § 7.

Übertretungen der vorstehenden Bestimmungen sind von der politischen Bezirksbehörde mit Geldstrafen bis 300 S zu ahnden.

Im Falle einer Bestrafung wegen Übertretung der Vorschriften dieses Gesetzes oder der Gewerbeordnung (unbefugte Ausübung des Gast- und Schankgewerbes) kann die erteilte Ausschankbewilligung zurückgenommen werden.

Die politische Bezirksbehörde hat insbesondere zu überwachen, daß nicht Überschreitungen der zum Ausschank genehmigten Mengen oder Fortsetzung des Ausschankes über den genehmigten Zeitraum erfolgen, und im Befreiungsfalle nachdrücklich nach den Strafbestimmungen des ersten Absatzes vorzugehen.

## § 8.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen, den Eigenbauweinausschank regelnden Vorschriften außer Wirksamkeit.

**194.** (Abf. 15, Zl. 265 N 2/6—1928.)**Gesetz**

vom . . . . .

betreffend die Ablösung und Regelung von Giebigkeiten an Kirchen, Pfarren und Schulen.

Giebigkeiten an Kirchen,  
Pfarren und Schulen,  
Ablösung und Regelung.  
(Ldtg.-Blg. Nr. 27.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

## § 1.

Unveränderliche Geldgiebigkeiten, sowie Naturalleistungen an Kirchen, Schulen und Pfarren sind über Antrag des Berechtigten oder über Antrag eines zum selben Pfarr- oder Schulsprengel gehörigen Verpflichteten hinsichtlich dieses Verpflichteten in Geld abzulösen.

## § 2.

Unter diesen abzulösenden Geldgiebigkeiten und Naturalleistungen sind insbesondere jene verstanden, welche von ganzen Gemeinden oder einzelnen Inassen der Gemeinden, als auf Grund und Boden haftende Verpflichtung für Dotationen der Kirchen, der kirchlichen Organe oder des Lehrpersonales der Volksschulen zu leisten sind.

## § 3.

(1) Behufs Ermittlung des Ablösungskapitales für die Geld und Naturalgiebigkeiten ist die Jahresleistung nach dem Durchschnitte der tatsächlich erfolgten Leistung in den letzten 10 Jahren vor Einbringung des Ablösungsantrages festzustellen.

(2) Bei Naturalgiebigkeiten ist der Marktpreis der nach Absatz 1 bestimmten Jahresleistung nach den durchschnittlichen, den Landwirten der Umgebung bezahlten Preisen des Ortes, in welchem die Giebigkeit zu leisten war, innerhalb der letzten 10 Jahre zu berechnen.

(3) Bei Naturalien, die keinen Marktpreis haben, oder wenn über diese Preise eine glaubwürdige Bescheinigung nicht erlangt werden kann, dann bei Arbeitsleistungen hat die Bewertung durch Sachverständige zu erfolgen, unter Berücksichtigung obiger Durchschnittszeit.

(4) Von dem Werte der so bestimmten Jahresleistung in Geld (Absatz 1) oder Naturalien (Absatz 2 und 3) sind die etwaigen Kosten der Einhebung der Giebigkeit und andere nachweisbare Auslagen sowie allfällige Gegenleistungen in Abschlag zu bringen. Die Ermittlung des Jahreswertes dieser Abschlagsposten erfolgt nach den Bestimmungen der Absätze 2 und 3.

(5) Der sonach verbleibende reine Wert der Jahresleistung bildet im 14fachen Anschlage das Ablösungskapital.

## § 4.

Wenn im einzelnen Falle der Verpflichtete die Leistung der zweifellos zu Recht bestehenden Giebigkeit in den letzten 10 Jahren zur Gänze oder teilweise verweigert hat, obwohl er hiezu vom Berechtigten aufgefordert wurde, ein ausdrücklicher oder stillschweigender Verzicht seitens des Berechtigten daher nicht angenommen werden kann, so ist bei Ermittlung des Ablösungskapitales im Sinne des § 3, Absatz 1, für jene Jahre, für welche die Anforderung der Leistung nachweisbar ist, nicht die tatsächlich erfolgte Leistung, das heißt Nichtleistung, sondern die Giebigkeit im vollen Ausmaße der erwiesenen Verpflichtung in Rechnung zu stellen.



## § 5.

Der Ablösungstag ist der 1. Jänner nach Rechtskraft des Ablösungserkenntnisses. Bis zu diesem Tage ist die dermalige Verpflichtung zu erfüllen.

## § 6.

(1) Bei Fällung des Ablösungserkenntnisses kann auch die Bezahlung des Ablösungskapitals in höchstens 14 gleichen aufeinanderfolgenden Jahresraten bewilligt werden, wenn die wirtschaftliche Lage des Verpflichteten dies erfordert; jedoch steht es letzterem jederzeit frei, das ganze Ablösungskapital oder mehrere Raten auf einmal zu bezahlen.

(2) Die noch ausstehenden Raten sind nach dem jeweiligen Zinsfuße der österreichischen Nationalbank zu verzinsen und die diesbezüglichen Jahreszinsen mit der nächstfälligen Rate einzuzahlen.

## § 7.

(1) Die Einzahlung des Ablösungskapitals beziehungsweise der Jahresraten samt Zinsen hat an das zuständige Steueramt zu erfolgen, welches die ordnungsmäßige Einzahlung zu überwachen hat.

(2) Fällige Kapitalien oder Raten samt Zinsen sind vom Steueramte nach den Vorschriften über die direkten Steuern einzuheben.

## § 8.

Im Ablösungserkenntnis ist auch auszusprechen, an wen die eingezahlten Ablösungskapitalien samt allfälligen Zinsen vom Steueramte abzuführen sind.

## § 9.

Das Ablösungserkenntnis ist den Parteien und dem Steueramte zuzustellen, welchem auch der Eintritt der Rechtskraft mitzuteilen ist.

## § 10.

Streitigkeiten über den Bestand oder Nichtbestand der den Gegenstand dieses Gesetzes bildenden Rechte, sowie über deren Ausmaß oder über die Art und Weise oder den Zeitpunkt der Leistung sind im ordentlichen Instanzenzuge von den im § 11 genannten Behörden zu entscheiden.

## § 11.

(1) Zur Entscheidung über Ablösungsanträge sind in I. Instanz die Agrarbezirksbehörden, in II. und letzter Instanz der Landesagrarsenat beim Amte der steiermärkischen Landesregierung zuständig.

(2) Zuständig im einzelnen Falle ist jene Agrarbezirksbehörde, in deren Sprengel die betreffende Pfarre, beziehungsweise Kirche oder Schule liegt.

## § 12.

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 21. Juli 1925, BGGl. Nr. 274, beziehungsweise des Agrarverfahrensgesetzes vom 4. März 1927, BGGl. Nr. 79.

## § 13.

Die von den Parteien oder ihren Vertretern im Verfahren abgegebenen Erklärungen und eingegangenen Vergleiche bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit weder

der Zustimmung der Hypothekargläubiger, noch der Genehmigung der administrativen oder Pflugeschäftsbehörde und gilt dies auch von den beschränkten Eigentümern, Nutznießern oder Vertretern nicht eigenberechtigter Personen.

§ 14.

(1) Die Kosten des Verfahrens werden aus Landesmitteln bestritten.

(2) Wenn über Verlangen einer Partei außer den amtlichen Sachverständigen zur Begutachtung auch außeramtliche Sachverständige zugezogen werden, so sind die Kosten dieser letzteren von der betreffenden Partei zu tragen.

§ 15.

Alle Eingaben, welche den Gegenstand dieses Gesetzes betreffen, sowie die im Verfahren erforderlichen Urkunden sind von Stempeln und Gebühren befreit.

§ 16.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tage erlischt die Wirksamkeit des Gesetzes vom 18. Juli 1871, LGBI. Nr. 32 aus 1872.

**195.** (Abt. 15, Zl. 266 A 10/18—1928.)

Alp- und Weideschutzgesetz,  
Schaffung an Stelle des  
Alpschutzgesetzes. (Erdtg.-  
Blg. Nr. 1.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, ehestens unter Heranziehung der in Frage kommenden Fachkreise ein Gesetz zur Förderung der Weidewirtschaft entweder im Vereine mit dem bestehenden Alpschutzgesetz oder getrennt vom selben auszuarbeiten und dem Landtage zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen. Im Zusammenhang damit ist das bestehende Alpschutzgesetz und das Walderhaltungsgesetz vom 8. April 1921 einer Durchberatung zu unterziehen und eine eventuelle Novellierung derselben durch eine Vorlage zu beantragen. Als Frist zur Vorlage wird der 31. Oktober 1928 bestimmt.

## 17. Sitzung am 23. März 1928.

Beschlüsse Nr. 196—201.

196. (Abt. 4, Zl. 48 G 119/11-1928.)

### Gesetz

vom . . . . .

mit dem das Gesetz vom 8. April 1921, LGBl. Nr. 205, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von der Übertragung oder Verpachtung bestimmter Erwerbsunternehmungen im Gebiete der Stadt Graz (Konzessionsübertragungsabgabe) neuerdings abgeändert und ergänzt wird.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Graz, Stadtgemeinde, Konzessionsübertragungsabgabe. (Ldtg.-Blg. Nr. 46.)

#### Artikel I.

Das Gewerbe der Versteigerung beweglicher Sachen, weiters das Gewerbe der Theaterkartenbüros und schließlich die gewerbmäßige Vermittlung von Ausgleichen zwischen zahlungsunfähigen Schuldnern und ihren Gläubigern werden unter die im § 1 des Gesetzes vom 8. April 1921, LGBl. Nr. 205, angeführten abgabepflichtigen Unternehmungen aufgenommen. Die im § 1 des Gesetzes vom 8. April 1921, LGBl. Nr. 205, angeführte Unternehmung der Vermittlung in anderen als Handelsgeschäften ist nicht mehr Gegenstand der Abgabe.

Dem als Absatz (1) zu bezeichnenden § 1 des Gesetzes vom 8. April 1921, LGBl. Nr. 201, sind folgende Absätze (2) und (3) anzufügen :

(2) Wenn künftighin Unternehmungen an eine Konzession in der Art gebunden werden, daß auf den örtlichen Bedarf oder die örtlichen Verhältnisse Bedacht zu nehmen ist, so tritt für diese Unternehmungen die Abgabepflicht nach Maßgabe dieses Gesetzes ein.

(3) Wenn der Konzessionszwang oder die Vorschrift, daß bei Verleihung der Konzession auf den örtlichen Bedarf oder die örtlichen Verhältnisse Bedacht zu nehmen ist, für eine der in diesem Gesetz angeführten Gattungen von Erwerbsunternehmungen auf Grund schon bestehender oder künftiger Bestimmungen wegfällt, so scheidet diese auch aus der Abgabepflicht aus.

#### Artikel II.

Der mit Artikel I des Gesetzes vom 28. Juli 1924, LGBl. Nr. 83, geänderte 1. Absatz des § 2 des Gesetzes vom 8. April 1921, LGBl. Nr. 205, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von der Übertragung oder Verpachtung bestimmter Erwerbsunternehmungen im Gebiete der Stadt Graz (Konzessionsübertragungsabgabe) wird neuerdings abgeändert und hat zu lauten :

(1) Die Abgabe beträgt :

a) Bei Unternehmungen, die der allgemeinen Erwerbsteuer (I. Hauptstück des Personalsteuergesetzes) unterliegen:  
bei einem Erwerbsteuerjahre:

bis	50 S	20 S
über	50 S „ 120 „	40 „
„	120 „ „ 250 „	75 „
„	250 „ „ 500 „	150 „
„	500 „ „ 900 „	250 „
„	900 „ „ 1300 „	350 „
„	1300 „ „ 1600 „	450 „
„	1600 „	500 „

Für die Bemessung der Abgabe ist die zur Zeit der Übertragung vorgeschriebene beziehungsweise die für diese Zeit vorzuschreibende Erwerbsteuer maßgebend.

b) Bei den nach § 85 des Personalsteuergesetzes, BGBl. Nr. 307, vom Jahre 1924 begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften 20 S.

c) Bei allen anderen dem II. Hauptstück des Personalsteuergesetzes unterliegenden Unternehmungen:

bis einschließlich	1000 S	300 S
mehr als 1000 S	„ „ 1600 „	400 „
„ „ 1600 S	„ „ 3000 „	500 „
„ „ 3000 S		600 „

Für die Bemessung der Abgabe ist die zur Zeit der Übertragung vorgeschriebene beziehungsweise für diese Zeit vorzuschreibende Körperschaftsteuer maßgebend.

d) Bei der Übertragung von Unternehmungen, die außer Betrieb stehen, die Hälfte der vorstehenden Sätze; als Bemessungsgrundlage hat hierbei jener Steuerfuß zu gelten, der zur Vorschreibung gekommen ist, bevor das Gewerbe außer Betrieb gesetzt worden war, beziehungsweise, der sich aus dem Vergleich mit anderen gleichartigen Unternehmungen ergibt.

### Artikel III.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Es findet auch auf jene Übertragungen und Verpachtungen Anwendung, um deren Genehmigung vor seinem Wirksamkeitsbeginn angefordert wurde.

(2) In demselben Zeitpunkt tritt das Gesetz vom 28. Juli 1924, LGBl. Nr. 83, außer Wirksamkeit.

**197.** (Abt. 4, Zl. 48 G 104/12-1928.)

### Gesetz

vom . . . . .

womit die Gesetze vom 12. Juni 1922, LGBl. Nr. 242, und vom 21. Dezember 1922, LGBl. Nr. 32 aus 1923, wirksam für das Land Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von dem Entgelte für die bei öffentlichen Vorführungen und Tanzunterhaltungen verabreichten Speisen und Getränke (Zechschuldabgabe) abgeändert werden.

Zechschuldabgabe. (Edig.-  
Blg. Nr. 48.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

### Artikel I.

Der § 1 des Gesetzes vom 12. Juni 1922, LGBl. Nr. 242, in der Fassung des Gesetzes vom 21. Dezember 1922, LGBl. Nr. 32 aus 1923, wird abgeändert und hat in Zukunft zu lauten:

## § 1.

**Gegenstand der Abgabe.**

(1) Die Gemeinden sind berechtigt, mit Bewilligung der steiermärkischen Landesregierung in allen innerhalb ihres Gebietes gelegenen Luginslokalen (Bars) ohne Rücksicht darauf, ob in diesen der Luftbarkeitsabgabe unterliegende Veranstaltungen abgehalten werden oder nicht, sowie bei allen innerhalb ihres Gebietes abgehaltenen öffentlichen Vorführungen und Tanzunterhaltungen, für die eine Luftbarkeitsabgabe einzuheben ist, eine Abgabe von dem Entgelte der in diesen Luginslokalen (Bars), beziehungsweise bei diesen Veranstaltungen verabreichten Speisen und Getränke einzuheben.

(2) Als Luginslokale sind jene Unternehmungen anzusehen, die vom Gemeinderate ausdrücklich als solche bezeichnet werden.

(3) Über Beschwerden gegen Gemeinderatsbeschlüsse dieser Art entscheidet die steiermärkische Landesregierung. Diesen Beschwerden kommt aufschiebende Wirkung zu.

## Artikel II.

Der § 8 des Gesetzes vom 12. Juni 1922, LGBI. Nr. 242, wird abgeändert und hat in Zukunft zu lauten:

## § 8.

**Zwangsweise Einbringung.**

Rückständige Abgabebeträge können nach § 80 der Gemeindeordnung vom 2. Mai 1864, LGBI. Nr. 5, im Zwangswege eingebracht werden.

## Artikel III.

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

**198.** (Abt. 4, Zl. 48 G 120/6-1928.)

**Gesetz**

vom . . . . .

betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 23. März 1927, LGBI. Nr. 30, über die Einhebung von Luftbarkeitsabgaben als Pauschalabgaben durch die steiermärkischen Gemeinden.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

**Luftbarkeitsabgabe als  
Pauschalabgabe. (Edtg.-  
Blg. Nr. 19.)**

## § 1.

Der § 1, Absatz 1, des Gesetzes vom 23. März 1927, LGBI. Nr. 30, betreffend die Einhebung von Luftbarkeitsabgaben als Pauschalabgaben durch die steiermärkischen Gemeinden wird abgeändert und hat zu beginnen, wie folgt:

(1) Jene Gemeinden, die auf Grund des § 7 des Abgabenteilungsgesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 16 vom Jahre 1927, von den in der Gemeinde abgehaltenen Veranstaltungen nach der Höhe des eingehobenen Eintrittspreises eine Luftbarkeitsabgabe einheben, sind bis Ende des Jahres 1928 berechtigt, usw.

Im § 2 des Gesetzes vom 23. März 1927, LGBI. Nr. 30, ist im Absatz (1) a in der dritten Zeile nach dem Worte „um“ einzusetzen „professionale“.

Im § 2 des Gesetzes vom 23. März 1927, LGBI. Nr. 30, ist ein Absatz (3) anzufügen:

„(3) Der Gemeinderat kann ferner die unter a bezeichneten Veranstaltungen von Volksbildungs-, Geselligkeits- und Vereinen zur Pflege künstlerischer Bestrebungen auch dann von der Pauschalabgabe befreien, wenn an diesen Veranstaltungen auch Gäste oder Nichtmitglieder teilnehmen.“

## § 2.

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

**199.** (Abt. 1, Zl. 328 S 17/6-1928.)

St. Oswald, Soboth, Straßenbau. (Vdtg.-E.-Zl. 74.)

Der Straßenbau St. Oswald—Soboth ist sogleich in Angriff zu nehmen und fortzusetzen, soweit die Bedeckung im Landesvoranschlage und in den Beiträgen des Bundes und der Bezirksverwaltung Eibiswald gegeben erscheint.

**200.** (Abt. 1, Zl. 328 Bi 1/5-1928.)

Birkfeld—Miesenbach—Kreuzwirt, Einbeziehung des projektierten Straßenbaues in die Konkurrenzstraßen. (Vdtg.-E.-Zl. 177.)

Der Antrag der Abgeordneten Singer, Wiesler, Peintinger und Genossen, E.-Zl. 177, betreffend die Einbeziehung des projektierten Straßenbaues Birkfeld—Miesenbach—Kreuzwirt in die Konkurrenzstraßen wird der Landesregierung zur Vorbereitung und Antragstellung zugewiesen.

**201.** (Abt. 9, Zl. 329 E 12/2-1928.)

Wien—Semmering—Graz—Spielfeld, Elektrifizierung der Bundesbahnstrecke. (Vdtg.-E.-Zl. 225.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, sofort die geeigneten Schritte zur Elektrifizierung der Bundesbahnstrecke Wien—Semmering—Graz—Spielfeld behufs Ausnützung der durch das Murwerk bei Pernegg gewonnenen elektrischen Energie zu unternehmen und mit den ebenfalls interessierten Landesregierungen von Wien und Niederösterreich das Einvernehmen zu pflegen.

## 18. Sitzung am 23. April 1928.

Beschluß Nr. 202.

### 202.

Minister a. D. Universitätsprofessor Dr. Anton Rintelen wird zum Landes-  
hauptmann gewählt.

Wahl des Ministers a. D.,  
Universitätsprofessor Dr.  
Anton Rintelen zum Lan-  
deshauptmann.

## 19. Sitzung am 13. Juni 1928.

Beschlüsse Nr. 203—222.

### 203.

(Abt. 2, Zl. 26 m 44/7-1928.)

Der Landtag nimmt die Antwort des Landesfinanzreferenten Ing. Franz  
Winkler auf die an ihn gestellte dringliche Anfrage der Abg. Aufst, Jira,  
Wolf, Wallisch, Weigelberger und Genossen in Angelegenheit der ge-  
planten Novellierung des Abgabenteilungsgesetzes mit Befriedigung zur Kenntnis  
und lehnt den beabsichtigten Angriff auf die Budgethoheit des Landes durch die  
geplante 6. Abgabenteilungsnovelle ab.

Abgabenteilungsgesetz.

### 204.

(Abt. 2, Zl. 24 R 59/59-1928.)

Die Rechnungsabschlüsse über die Verwaltung des steiermärkischen Landes-  
fonds und der in der Verwaltung des Landes befindlichen übrigen Fonds für die  
Jahre 1925 und 1926 werden genehmigt.

Landes-Rechnungsabschlüsse  
der steierm. Landesfonds  
für die Jahre 1925 und  
1926. (Beilagen Nr. 8 u.  
52.)

Der Landtag spricht sein Befremden darüber aus, daß die Gebarung in diesen  
Jahren unter Nichtberücksichtigung der im Landeshaushalte veranschlagten Ziffern  
sehr bedeutende Abweichungen sowohl in den Einnahmen als auch in den Ausgaben  
aufweist und erwartet in Zukunft eine sich strenge an die Bestimmungen der  
seither erlassenen Landesverfassungsnovelle vom 23. Dezember 1926 haltende finan-  
zielle Gebarung im Lande.

Der Landtag nimmt zur Kenntnis, daß die Landesregierung eine Reihe der  
vom Rechnungshofe erhobenen Vorhalte und Wünsche schon berücksichtigt und die  
laufende Gebarung bereits dementsprechend eingerichtet hat.

Im einzelnen wird die Landesregierung beauftragt:

a) zur Gewährung von Subventionen nur jene Mittel heranzuziehen, die im  
Landesvoranschlage hiefür vorgesehen sind;

b) der Einbringung der rückständigen Einnahmen, sowie der rechtzeitigen Aus-  
zahlung der den Gebietskörperschaften (Gemeinden und Bezirken) gebührenden  
Anteile an den gemeinschaftlichen Landesabgaben ein besonderes Augenmerk zu-  
zuwenden;

c) Darlehen und Vorschüsse in Zukunft nur gegen hinreichende Sicherstellung  
zu gewähren;

d) Sorge zu tragen, daß Zahlungen ohne schriftlichen Auftrag der anweisungsberechtigten Organe unter allen Umständen bei sonstiger persönlicher Haftbarmachung der Schuldtragenden unterbleiben ;

e) die Rechtmäßigkeit der Naturalbezüge von Landesangestellten auf Grund ihrer Anstellungsdekrete zu untersuchen und auf dieser neuen Basis im Interesse der betroffenen Dienstzweige und im Einvernehmen mit den betroffenen Gruppen eine Regelung durchzuführen. Die bisher üblichen Anteile von Lehrpersonen an Schulgeldern sind einzustellen ;

f) die Wiedereinführung der Ständebücher bei der Landesbuchhaltung für die Landeskrankenanstalten in vereinfachter Form anzustreben ;

g) die im Bericht angeregte Vereinheitlichung in der Gebarung und Bilanz-erstellung bei den Landeseisenbahnen durchzuführen.

Die gelegentlich der Berichterstattung des Rechnungshofes zum Rechnungsabschlusse für das Jahr 1926 erhobenen Vorhalte sind von der Landesregierung aufzugreifen und zum Gegenstand von Verfügungen zu machen. Gegebenenfalls hat die Landesregierung dem Landtage entsprechende Anträge zur Beschlußfassung vorzulegen.

Dem Rechnungshofe wird für die überaus gewissenhafte und eingehend durchgeführte Kontrolle und für die die Behandlung der Rechnungsabschlüsse der Jahre 1925 und 1926 wesentlich erleichternde Berichterstattung der Dank zum Ausdruck gebracht.

## 205. (Abt. 2, Zl. 24 L 174/537-1928.)

### Gesetz

vom . . . . .

womit das Gesetz vom 4. Mai 1926, LGBl. Nr. 15, abgeändert wird und Bestimmungen über die Verwendung der restlichen Mittel der Landesdollaranleihe getroffen werden.

Landesdollaranleihe, Verwendung der restlichen Mittel. (Beilage Nr. 56.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

#### § 1.

Die im § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1926, LGBl. Nr. 15, für die einzelnen Verwendungszwecke der Landesdollaranleihe vom Jahre 1926 vorgesehenen Kredite sind insoweit gleichmäßig zu kürzen, als der für diese Verwendungszwecke aus dem Erlöse der Anleihe verfügbare Betrag hinter der Summe dieser Kredite zurückbleibt.

#### § 2.

Insoferne der aus dem Erlöse der Anleihe verfügbare Betrag nicht nach den Bestimmungen des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1926, LGBl. Nr. 15, zur Verwendung gelangt oder aufgebraucht wird, wird die Landesregierung ermächtigt, den Überschuß produktiven Zwecken der Landesverwaltung zuzuführen. Hierbei sind in erster Linie die im § 3 des eben genannten Gesetzes angeführten Verwendungszwecke zu berücksichtigen.

#### § 3.

Die Landesregierung hat vor der Verwendung solcher restlicher Beträge der Landesdollaranleihe nach § 2 dieses Gesetzes die zustimmende Erklärung der amerikanischen Bankiers einzuholen. Wird diese Erklärung nicht abgegeben, so hat eine solche Verwendung zu unterbleiben.



Die Landesregierung wird beauftragt, das vorstehende Gesetz erst zu verlautbaren, sobald die Zustimmung der amerikanischen Bankiers zu diesem Gesetze eingelangt ist.

**206.** (Abt. 2, Zl. 24 L 174/536-1928.)

Der Beschluß der Landesregierung, wonach im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1928, betreffend die Verwendung der restlichen Mittel der Landesdollaranleihe die restlichen Mittel der Dollaranleihe wie folgt zu verwenden sind, wird zur Kenntnis genommen:

Landesdollaranleihe, Verwendungsplan. (Zu Blg. Nr. 56.)

1. Bedeckung der Überschreitungen, die sich aus der Kürzung des Verwendungsplanes nach § 1 des vorgenannten Gesetzes ergeben . . . . .	287.524 S
2. für den Ausbau der Bahnlinie Feldbach—Gleichenberg . . . . .	1,200.000 „
3. für den weiteren Ausbau der Sonnenheilstätte auf der Stolzalpe . . . . .	1,294.000 „
4. für den Umbau der Landes-Heil- und Pflegeanstalt für Geistes- kranke „Am Feldhof“ . . . . .	1,150.447 „
5. für Straßenbauten (Rohrbach—Vorau) . . . . .	600.000 „
6. für unverzinsliche Darlehen zu produktiven Zwecken an jene steiermärkischen Gemeinden, die infolge der teilweisen Einziehung der Abgabenertragsanteile in Not geraten sind . . . . .	100.000 „
Summe . . . . .	4,631.971 S

Falls die Landesregierung auf Grund des § 2 des vorgenannten Gesetzes eine Änderung des vorstehenden Verwendungsprogrammes beschließen sollte, ist hierüber dem Landtage nachträglich zu berichten.

**207.** (Abt. 2, Zl. 328 Ro 9/22-1928.)

**Gesetz**

vom . . . . .

betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 20. Dezember 1927, LGBl. Nr. 12 aus 1928, wegen Errichtung einer Straßenmaut auf den in den Bezirken Hartberg, Friedberg und Vorau liegenden Straßenzügen Rohrbach—Beigütl—Waldbach mit einer Abzweigung Beigütl—Vorau.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

**Artikel I.**

Der § 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1927, LGBl. Nr. 12 aus 1928, wird bis 31. Dezember 1929 außer Kraft gesetzt und hat an dessen Stelle mit Wirksamkeit bis 31. Dezember 1929 folgende Bestimmung zu treten:

**§ 3.**

Die an dieser Mautstelle einzuhebenden Mautgebühren sind vom Lande zu verwalten und ausschließlich für Zwecke der Erhaltung der im § 1 genannten Straßenzüge zu verwenden. Die Einhebung der Gebühren für die Rückfahrt hat dann nicht stattzufinden, wenn diese spätestens am nächsten Tage nach der Hinfahrt erfolgt.

Personentransportunternehmungen, die nach ihrer Konzession die Befugnis zur Befahrung der Konkurrenzstraße haben, können durch den Konkurrenzsausschuß pauschaliert werden.

Rohrbach—Beigütl—Waldbach und Beigütl—Vorau, Straßenzüge, Errichtung einer Straßenmaut. (Blg. Nr. 61 und Gl.-Zl. 220, 226 u. 227.)

Artikel II.

Das Gesetz tritt mit 1. Juni 1928 in Wirksamkeit.

Hiemit erledigt sich der Antrag der Abgeordneten Weigelberger und Genossen, E.-Zl. 226.

208. (Abt. 1, Zl. 328 Ro 9/21-1928.)

Rohrbach—Beigütl—Waldbach mit einer Abzweigung Beigütl—Vorau, Bestellung eines Kriegsbeschädigten als Mautner. (Zu Bg. Nr. 61.)

Bei der Straßenmaut auf den in den Bezirken Hartberg, Friedberg und Vorau liegenden Straßenzügen Rohrbach—Beigütl—Waldbach mit einer Abzweigung Beigütl—Vorau ist als Mautner ein bedürftiger Kriegsbeschädigter zu bestellen.

209. (Abt. 4, Zl. 49 G 133/11-1928.)

Wasserleitungsbauten der Gemeinden im Jahre 1928. Subventionierung und Darlehensgewährung aus der Dollaranleihe. (E.-Zl. 189.)

Die Regierungsvorlage, E.-Zl. 189, betreffend die Verwendung des im Jahre 1927 nicht verwendeten, im Budget 1927 vorgesehenen Kredites zur Subventionierung von Wasserleitungsbauten der Gemeinden im Jahre 1928 und Gewährung von Darlehen zu Wasserleitungs- und Kanalisationsanlagen der Gemeinden aus der Dollaranleihe, erledigt sich durch bereits getroffene Verfügungen der Landesregierung.

210. (Abt. 10, Zl. 310-10/3-1928.)

Schmiedfachgenossenschaften Steiermarks, Gewährung von Krediten. (E.-Zl. 97.)

Die Bittschrift des Landesverbandes der Schmiedfachgenossenschaften Steiermarks, E.-Zl. 97, um Gewährung von Krediten zur Maschinen- und Materialbeschaffung und Errichtung weiterer Lehrwerkstätten für Reparaturen von Kraftfahrzeugen ist nach Klärung des Kompetenzfreies zwischen Bund und Land durch die Landesregierung zu erledigen.

211. (Abt. 5, Zl. 241 Sch 40/2-1928.)

Schouppé Karl, Dr., Dienstzeitanrechnung. (E.-Zl. 230 u. 195.)

Die von Dr. Karl Schouppé ausgewiesene provisorische Staatsdienstzeit von zusammen 5 Jahren 16 Tagen wird für die Gehaltsvorrückung und Ruhengehülbemessung angerechnet.

Hiemit erledigt sich die Bittschrift E.-Zl. 195.

212. (Abt. 5, Zl. 280 M 58/14-1928.)

Landesbürgschaft für die Käseereigenossenschaft „Mareinerboden“, r. G. m. b. H., in Feistritz bei Knittelfeld. (E.-Zl. 233.)

Das Land Steiermark erklärt sich bereit, für das von der Käseereigenossenschaft „Mareinerboden“, r. G. m. b. H., in Feistritz bei Knittelfeld für die Errichtung einer Käseereianlage angestrebte Darlehen aus den Völkerbundkreditresten des Bundes im Betrage von 80.000 S die Haftung gegenüber dem Bundeschatze als Bürge und Zahler zu übernehmen.

213. (Abt. 6, Zl. 373 T 9/6-1928.)

Landesmuseum „Joanneum“, Schaffung einer besoldeten Kustoststelle. (E.-Zl. 238.)

An der geologischen Abteilung des steiermärkischen Landesmuseums „Joanneum“ in Graz wird eine besoldete Kustoststelle der 8. Verwendungsgruppe geschaffen.

214. (Abt. 5, Zl. 246 R 37/9-1928.)

Gesetz

vom . . . . .

Weingärten, Darlehen aus Landesmitteln zur Neuanlage. (Btg. Nr. 54 u. 62.)

betreffend die Gewährung von Darlehen aus Landesmitteln zur Neuanlage reblausverseuchter Weingärten.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

## § 1.

Zur Auffrischung reblausverseuchter Weingärten mit veredelten amerikanischen Reben können aus Landesmitteln Förderungsbeiträge und Darlehen unter nachstehenden Bedingungen an die Besitzer von Weingärten in den reblausverseuchten Gebieten gegeben werden.

## § 2.

Die Gewährung von Darlehen erfolgt aus dem Erlös der Dollaranleihe des Landes nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Mai 1926, LGBl. Nr. 15, im Rahmen des für die Dollaranleihe festgelegten Verwendungsplanes.

## § 3.

Die Gewährung von Darlehen nach diesem Gesetze („Weingartendarlehen“) ist an nachstehende Bedingungen geknüpft:

1. Die Weingartenfläche, zu deren Neuanlage das Darlehen gegeben wird, muß mindestens 5 Ar groß sein. Die gewährte Darlehenssumme darf nicht größer sein als 6000 S, welcher Betrag zur Neuanlage von 1 Hektar Weingarten hinreicht. Bei der Darlehensgewährung sind die kleinen Weingartenbesitzer bevorzugt zu behandeln und in erster Linie zu berücksichtigen.

2. Darlehen dürfen nur für solche Weingärten bewilligt werden, die infolge ihrer Lage und Bodenbeschaffenheit eine andere Kultur nicht lohnend erscheinen lassen. Die Angaben hierüber sind durch die Landesfachorgane vor der Gewährung zu überprüfen.

3. Der zu gewährende Darlehensbetrag muß samt Nebengebühren durch hypothekarische Sicherstellung hinreichend gedeckt sein.

4. Die Flüssigstellung des Darlehens erfolgt in zwei Raten. Die erste Hälfte nach erfolgter hypothekarischer Sicherstellung, der Rest nach beendeter Rigolung der ganzen angemeldeten Fläche oder aber nach Rigolung und fachgemäßer Bepflanzung der halben Fläche.

5. Zur Bepflanzung dürfen nur europäische Rebsorten veredelt auf amerikanischen Unterlagen verwendet werden.

## § 4.

Die auf Grund dieses Gesetzes gewährten Darlehen sind 5 Jahre zinsfrei. Vom Beginn des 6. Jahres an sind sie mit jenem Hundertsatz zu verzinsen, den das Land selbst für die Dollaranleihe zu leisten hat.

Die Rückzahlung des Darlehenskapitals erfolgt in 5 gleichen, unmittelbar aufeinanderfolgenden Jahresraten vom 6. Jahre angefangen. Die vorzeitige Rückzahlung steht dem Darlehensnehmer frei.

Bei Nichterhaltung eines Fälligkeitstermines für die Zinsen- und Kapitalzahlung kann die Landesregierung ebenso wie bei Außerachtlassung der sonstigen im Schuldschein übernommenen Verpflichtungen den gesamten, noch auszahstenden Darlehensbetrag sofort kündigen.

Die Landesregierung ist jedoch ermächtigt, in berücksichtigungswerten und wirtschaftlich begründeten Fällen Stundungen, in besonderen Ausnahmefällen Zinsennachlässe zu gewähren, insoweit für diesen Zweck jeweils die Mittel im Landesvoranschlage unter dem Titel „Weinbauförderung“ vorgesehen sind.

## § 5.

Die Einhaltung der für die Darlehensgewährung vorgeschriebenen Bedingungen wird durch die Fachorgane der Landes-Obst- und Weinbaudirektion überwacht.

## § 6.

Die auf die Gewährung dieser Weingartendarlehen bezüglichen Eingaben, Rechtsurkunden und grundbücherlichen Eintragungen sind stempel- und gebührenfrei (ad Artikel III des Gesetzes vom 3. Oktober 1891, RGBl. Nr. 150).

## § 7.

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

**215.** (Abt. 5, Zl. 30 L 90/1-1928.)

Notstandsunterstützung anlässlich der Überschwemmungskatastrophe im Gemeindegebiete Laßing und Döllach. (E.-Zl. 223.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, ehestens die Schadenserhebungen über die Überschwemmungskatastrophe im Gemeindegebiete Laßing und Döllach durchführen zu lassen und den Geschädigten rasche und ausgiebige Hilfe aus Notstandsmitteln zu gewähren.

**216.** (Abt. 1, Zl. 69 F 15/2-1928.)

Fettingner Anton, Landesrechnungsrat, Dienstzeiteinrechnung. (E.-Zl. 219.)

Die Bittschrift des Landesrechnungsrates Anton Fettingner, E.-Zl. 219, um Einrechnung seiner Militär- und Kriegsdienstzeit für die Pensionsbemessung wird abgelehnt.

**217.** (Abt. 1, Zl. 72 St 17/5-1928.)

Strobl Friedrich, gewesener Aufsichtslehrer in Lichtenhof, Pensionszuschuß. (E.-Zl. 126.)

Dem Landes-Taubstummenlehrer i. R. und gewesenen Aufsichtslehrer in Lichtenhof Friedrich Strobl wird über seine Bittschrift, E.-Zl. 126, ein seiner Vordienstzeit von 15 Jahren entsprechender Pensionszuschuß gewährt.

**218.** (Abt. 1, Zl. 68 B 10/4-1928.)

Batteg Else, Kanzleibeamtin, Vordienstzeiteinrechnung. (E.-Zl. 232.)

Die Bittschrift der Kanzleibeamtin Else Batteg, E.-Zl. 232, um Einrechnung einer Vordienstzeit wird abgelehnt.

**219.** (Abt. 6, Zl. 362 Ro 22/6-1928.)

Rohmann Johanna, ehemalige Bürgerschuldirektorin, Unterstützung. (E.-Zl. 236.)

Der ehemaligen Bürgerschuldirektorin Johanna Rohmann wird gnadenweise ab 1. Jänner 1928 auf die Dauer von 3 Jahren eine in Monatsraten zu je 100 S anzuweisende jährliche Unterstützung von 1200 S aus Landesmitteln gewährt.

**220.** (Abt. 1, Zl. 72 Sch 21/9-1928.)

Scherret Heinrich, Bahnagent i. R., außerordentliche Pension. (E.-Zl. 198.)

Dem Bahnagenten i. R. Heinrich Scherret wird über seine Bittschrift, E.-Zl. 198, eine außerordentliche Pension in der Höhe von 100 S monatlich ab 1. April 1928 bewilligt.

**221.** (Abt. 1, Zl. 72 G 18/7-1928.)

Größbauer Emilie, Landeswein- und Obstbau-Inspektorswitwe, einmalige Remuneration u. Zuschuß zum Ruhegenuß. (E.-Zl. 213.)

Der Landes-Wein- und Obstbau-Inspektorswitwe Emilie Größbauer wird über ihre Bittschrift, E.-Zl. 213, für ihre jahrelange opferfreudige, unbesoldete Mitarbeit an den Arbeiten ihres verstorbenen Gatten, des Ökonomierates Obstbau-Inspektors Koloman Größbauer, eine einmalige Remuneration im Ausmaße von 1000 S gewährt. Zur Linderung der Not, bedingt durch einen unversorgten Sohn und eine an Epilepsie dauernd erkrankte Tochter wird der Emilie Größbauer ein gnadenweiser Zuschuß zu ihrem Ruhegenuß von jährlich 900 S vorläufig auf 3 Jahre ab 1. Jänner 1928 bewilligt.

**222.** (L. N. D. Nr. Ltg. K 4/1-1928.)

Wahl des Bundesrates Hans Hocheneder als Mitglied und des Abg. Karl Gföller als Ersatzmann in das Kuratorium des Kriegsgeschädigtenfonds.

In das Kuratorium des Kriegsgeschädigtenfonds wird als Mitglied Bundesrat Hans Hocheneder und als Ersatzmann Abg. Karl Gföller entsendet.

## 20. Sitzung am 21. Juni 1928.

Beschlüsse Nr. 223 bis 233.

### 223. (Abt. 6, Zl. 362 Ge 11/1-1928.)

Die Landesregierung wird beauftragt, die erforderlichen Veranlassungen zu treffen, daß in Gleisdorf eine Hauptschule für Knaben zur Errichtung kommt mit der Eröffnung zu Beginn des Schuljahres 1928/29, während die anderen Klassen sukzessive von Jahr zu Jahr anzugliedern sind, wobei der Bauaufwand von den lokalen Faktoren zu tragen ist und das Land den Personalaufwand übernimmt. Der für die Eröffnung der ersten Hauptschulklasse erforderliche Betrag ist ins Budget für das Jahr 1929 einzustellen.

Gleisdorf, Errichtung einer Hauptschule für Knaben. (E.-Zl. 115.)

### 224. (Abt. 6, Zl. 373 M 5/3-1928.)

Die Landesregierung wird beauftragt, die Bundesregierung zu ersuchen, cheftens nach Verhandlungen mit den bezüglichlichen Organisationen einen Gesetzesentwurf vorzulegen, durch welchen die Tarife der Gesellschaft der Autoren und Musikverleger in einer eindeutigen und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Publikums Rechnung tragenden Weise geregelt werden.

Urheberrecht, Novellierung des Gesetzes. (E.-Zl. 118.)

### 225. (Abt. 6, Zl. 262 Le 45/10-1928.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, eine Gesetzesvorlage vorzubereiten, in der in Abänderung des § 10, Punkt 5, und § 21, Punkt 3 und 4, des Lehrerpensionsgesetzes vom 17. Mai 1923, LGBl. Nr. 97, die darin enthaltenen Bestimmungen über Versorgungsgegenstände und Todesfallsbeitrag nach einem ledigen Lehrer sinngemäß auch für Lehrerinnen Anwendung finden.

Lehrerpensionsgesetz, Abänderung. (E.-Zl. 180.)

### 226. (Abt. 10, Zl. 311-78/30-1928.)

Die Landesregierung wird beauftragt, bei den Kammern für Arbeiter und Angestellte, Handel und Gewerbe, Landwirtschaft, Bezirkshauptmannschaften und größeren Industrieorten nachzufragen, wie sich die Aufhebung der Verordnung der ehemaligen k. k. Statthaltereie vom 5. August 1915, LGBl. Nr. 66, beinhaltend ein teilweises Verbot des Ausschankes, Kleinverschleißes und Kleinhandels gebrannter geistiger Getränke, auswirken würde.

Getränke, gebrannte geistige, Ausschank. (E.-Zl. 154.)

### 227. (Abt. 2, Zl. 24 V 122/9-1928.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, die Erstellung des Landesvoranschlages für das Jahr 1929 in der Art in Aussicht zu nehmen, daß von der Landeslohnabgabe 25 Prozent des Erträgnisses vorweg ausgeschieden und den Bezirken des Landes je nach Kilometer zu errichtender Bezirksstraßen und im Verhältnisse zu den im Bezirke für Straßenerhaltung auszugebenden Beträgen zugewendet und ausbezahlt werden. Die Landesregierung wird weiters aufgefordert, den Voranschlag für einen Verteilungsschlüssel vorzulegen.

Straßenerhaltung durch die Bezirke, Erleichterung. (E.-Zl. 228.)

**228.** (Abt. 6, Zl. 322 Sch 42/3-1928.)

Fortbildungsschulgebäude  
mit Werkstätten in Graz  
und Leoben, Schaffung.  
(E.-Zl. 216)

Die Landesregierung wird beauftragt, nach Einvernahme der zuständigen Organisationen (Kammer für Handel und Gewerbe, Arbeiter und Angestellte) die Frage der Möglichkeit der Schaffung von Fortbildungsschulgebäuden mit Werkstätten in Graz und Leoben zu studieren, zu überprüfen und über das Ergebnis dieser Studien bis 30. September 1928 dem Landtage Bericht zu erstatten.

**229.** (Abt. 1, Zl. 328 Ga 9/4-1928.)**Gesetz**

vom . . . . .

betreffend die Erhöhung der Mautgebühren für die Gratweiner Murbrücke.

Gratweiner Murbrücke, Er-  
höhung der Mautgebühren.  
(Blg. Nr. 58.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

**§ 1.**

Für die Murbrücke in Gratwein wird auf Grund der Bestimmung des § 19, Absatz 1, des Gesetzes vom 15. Juni 1926, LGBl. Nr. 50, betreffend die Regelung der Straßenverwaltung der öffentlichen Straßen und Wege mit Ausnahme der Bundesstraßen, die Einhebung einer erhöhten Mautgebühr mit folgendem Tarif bewilligt:

für 1 Stück kleines Triebvieh . . . . .	S —05
„ 1 Stück schweres Triebvieh . . . . .	„ —10
„ 1 einspänniges Fuhrwerk . . . . .	„ —20
„ 1 zweispänniges Fuhrwerk . . . . .	„ —30
„ 1 Personenauto . . . . .	„ —60
„ 1 Lastauto . . . . .	„ 1—
„ 1 Lastauto mit Anhängewagen . . . . .	„ 150

**§ 2.**

Bei dieser Mautstelle bleiben die rücksichtlich der Mautgebühren bestehenden allgemeinen Vorschriften (§§ 17 und 18 des Gesetzes vom 26. August 1891, RGBl. Nr. 140), soweit die angegebenen Befreiungsgründe mit Rücksicht auf die heutigen verfassungsrechtlichen Verhältnisse in Betracht kommen, mit der Erweiterung in Geltung, daß von der Entrichtung der Mautgebühren auch Kraftfahrzeuge, beziehungsweise Fuhrwerke von Rettungsgesellschaften, Feuerwehren, Krankenkassen für Krankentransporte und Postfahrzeuge befreit sind.

**§ 3.**

Der Eigentümer ist verpflichtet, die bemauteete Brücke in gutem Zustande zu erhalten und über die diesfälligen Einnahmen und Ausgaben der Bezirkshauptmannschaft Graz Umgebung jährlich Rechnung zu legen.

**§ 4.**

Dieses Gesetz tritt mit der Verlautbarung in Kraft, bezüglich der seit 1. Jänner 1925 bereits bezahlten Mautgebühren jedoch mit Rückwirkung vom 1. Jänner 1925 und gilt bis 31. Dezember 1930.

**230.** (Abt. 2, Zl. 12 i 18/63-1928.)**Gesetz**

vom . . . . .

womit das Gesetz vom 23. Dezember 1927, LGBI. Nr. 6 aus 1928, betreffend die Abänderung des Lohn-, Gehaltsabgabengesetzes, abgeändert wird (5. Novelle zum Lohn-, Gehaltsabgabengesetz).

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Lohn-, Gehaltsabgabe. (5. Novelle.) (Btg. Nr. 60.)

**§ 1.**

Artikel III des Gesetzes vom 23. Dezember 1927, LGBI. Nr. 6 aus 1928, womit das Gesetz vom 12. Juni 1922, LGBI. Nr. 188, über die Einhebung einer Abgabe von der Verwendung bezahlter fremder Arbeitskräfte (Lohn-, Gehaltsabgabe) neuerlich abgeändert wird (4. Novelle zum Lohn-, Gehaltsabgabengesetz), wird außer Wirksamkeit gesetzt und hat in Zukunft zu lauten wie folgt :

**Artikel III.**

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1928 in Kraft. Der Beginn der Entrichtung der Abgabe in Form von Bauschbeträgen im Sinne des § 4, Absatz 3 und 4, des Gesetzes vom 12. Juni 1922, LGBI. Nr. 188, in der Fassung dieses Gesetzes, ist von der Landesregierung im Verordnungswege festzusetzen. Bis dahin haben auch auf diese Fälle die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes Anwendung zu finden.

**§ 2.**

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 1. April 1928 in Kraft.

**231.** (Abt. 4, Zl. 47 V 68/47-1928.)**Gesetz**

vom . . . . .

betreffend die Einhebung von Gemeindezuschlägen zur Landesgrund- und Landesgebäudesteuer im Jahre 1928 durch die Gemeinden Fohnsdorf und Kumpitz im Gerichtsbezirke Judenburg.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Fohnsdorf u. Kumpitz, Gemeindezuschläge. (Btg. Nr. 71.)

Den Gemeinden Fohnsdorf und Kumpitz im Gerichtsbezirke Judenburg wird auf Grund der Gesetze vom 24. Juli 1923, LGBI. Nr. 100, vom 16. Mai 1924, LGBI. Nr. 63 und 64, vom 28. Juli 1924, LGBI. Nr. 72, vom 7. August 1925, LGBI. Nr. 67 und 68, vom 5. Juni 1926, LGBI. Nr. 25, und vom 22. Dezember 1927, LGBI. Nr. 64, die Bewilligung erteilt, im Jahre 1928 Zuschläge zur Landesgrund- und zur Landesgebäudesteuer im Ausmaße von je 250 Prozent einzuhoben.

**232.** (Abt. 4, Zl. 48 F 78/28-1928.)**Gesetz**

vom . . . . .

betreffend die Einhebung einer Gemeindeauflage auf den Verbrauch elektrischen Stromes durch die Gemeinde Fohnsdorf.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Fohnsdorf, Elektrizitätsabgabe. (Btg. Nr. 59.)

## § 1.

(1) Der Gemeinde Johnsdorf im Gerichtsbezirke Judenburg wird die Bewilligung erteilt, von den Verbrauchern elektrischen Stromes innerhalb des Gemeindegebietes Johnsdorf eine in die Gemeindekasse fließende Auflage in nachstehendem Ausmaße einzuheben, und zwar bei Lichtstrom im Ausmaße von 15 Prozent und bei Kraftstrom — mit Ausnahme der im folgenden Absatze angeführten Verwendungsarten — im Ausmaße von 5 Prozent des durch Stromabnehmer tatsächlich entrichteten oder für den Verbrauch selbsterzeugten Stromes vergleichsweise berechneten Strompreises.

(2) Von der Entrichtung der Auflage sind die dem öffentlichen Verkehre dienenden Eisenbahnunternehmungen, einschließlich der Kleinbahnen, hinsichtlich des für die Zugsförderung verbrauchten Stromes befreit. Desgleichen ist der für chemisch-technische, chemisch-metallurgische, elektrolytische und elektrothermische Zwecke verwendete Strom abgabefrei.

## § 2.

Die Einhebung der Auflage von den Abnehmern elektrischen Stromes und die Abfuhr der eingehobenen Beträge an die Gemeinde hat durch das den elektrischen Strom liefernde Elektrizitätswerk (Stromlieferer) unter Aufsicht der Gemeinde gegen eine Entschädigung von 2 Prozent der eingehobenen Auflagenbeträge zu erfolgen. Neben den Auflagepflichtigen haftet das Elektrizitätswerk (der Stromlieferer) der Gemeinde für die schuldigen Auflagenbeträge. Für den von den Verbrauchern selbsterzeugten elektrischen Strom ist die Auflage unmittelbar beim Gemeindeamte einzuzahlen. Übereinkommen, wonach die Abgabe für eine bestimmte Zeit pauschaliert wird, sind zulässig.

## § 3.

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetze (Auflageordnung) sind von der Landesregierung im Verordnungswege zu erlassen.

## § 4.

Das Recht zur Einhebung der Auflage erlischt in dem Zeitpunkte, in welchem der Verbrauch der elektrischen Energie als Abgabequelle für Zwecke des Landes nutzbar gemacht werden sollte, jedenfalls aber mit 31. Dezember 1929.

## § 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verlautbarung im Landesgesetzblatte in Kraft.

## 233.

In den Sonderauschuß für die Beratung der Landtagsbeilage Nr. 67, Antrag der Abgeordneten Muchitsch, Machold, Oberzaucher, Pongraß und Genossen, betreffend die Vereinigung mehrerer Gemeinden (Gemeindeteile) mit der Gemeinde Graz und die Abänderung der Gemeindeordnung sowie der Gemeindevahlordnung für die Landeshauptstadt Graz, werden entsendet:

Als Mitglieder:

die Abgeordneten Dr. Rudolf Hübler, Karl Jira, Vinzenz Muchitsch, Ing. Hans Paul, Alois Rosenwirth, Karl Schifko, Ing. Franz Wihan, und als Ersatzmänner:

die Abgeordneten Karl Gartner, Karl Gföller, Viktor Hornik, Dr. Udo Jilg, Dr. Ernst Kammerer, Maria Köstler und Richard Wolf.

Wahl eines Sonderauschusses für die Beratung des Antrages der Abg. Muchitsch, Machold, Oberzaucher, Pongraß und Genossen, betreffend die Vereinigung mehrerer Gemeinden (Gemeindeteile) mit der Gemeinde Graz und die Abänderung der Gemeindeordnung sowie der Gemeindevahlordnung für die Landeshauptstadt Graz. (Zu Bg. Nr. 67.)



## 21. Sitzung am 4. Juli 1928.

Beschlüsse Nr. 234—246.

### 234. (Abt. 3, Zl. 131 B 35/10—1928.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, im Einvernehmen mit dem Berufsberatungsamte der I. B. K. und der landwirtschaftlichen Hauptkörperschaft und im notwendigen Einvernehmen mit den Jugendämtern, die Frage der Schaffung von Arbeitsgelegenheiten für die schulentwachsene Jugend und im Zusammenhange damit auch die Möglichkeit der Unterbringung und Beschäftigung jugendlicher Arbeitsloser in landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben zu studieren und dem Landtage noch in diesem Jahre Anträge zur Beschlußfassung vorzulegen.

Arbeitslose Jugendliche,  
Beschäftigung und Unter-  
bringung, (E.-Zl. 204.)

### 235. (Abt. 6, Zl. 373 R 10/4—1928.)

Die Bittschrift des Rosegger-Denkmal Ausschusses St. Kathrein am Hauenstein bei Krieglach, E. Zl. 100, um eine Subvention erledigt sich durch die Mitteilung der Landesregierung, daß dem Denkmalausschusse mit Zl. 373 R 10/2—1928 eine Subvention von 500 S zugekommen ist.

Rosegger-Denkmal aus-  
schuß St. Kathrein am  
Hauenstein, Subvention.  
(E.-Zl. 100.)

### 236. (Abt. 6, Zl. 362 So 9/4—1928.)

Der ehemaligen Lehrerin Anna Sommerguter, geb. Pfäfenik, wird ab 1. Jänner 1928 eine Gnadengabe von monatlich 40 S aus Landesmitteln gewährt.

Sommerguter Anna,  
Gnadengabe. (E.-Zl. 239.)

### 237. (Abt. 6, Zl. 362 U 10/2—1928.)

Der gewesenen Arbeitsausbildungslehrerin Katharina Unerthhuber in Perchau wird an Stelle der von ihr bezogenen Gnadenspension ab 1. Jänner 1928 eine Gnadengabe im Ausmaße von 40 S monatlich aus Landesmitteln gewährt und wird gleichzeitig die Verfügung der Landesregierung auf vorzeitige Flüssigstellung dieser Gnadengabe nachträglich genehmigt.

Unerthhuber Katharina,  
Gnadengabe. (E.-Zl. 258.)

### 238. (Abt. 2, Zl. 34 T 23/14—1928.)

Die Benützung eines Teiles der Grundparzelle 806/2 der steierm. Landtafel für die Zwecke des im Jahre 1925 durchgeführten Zubaus der Thalia-Gastwirtschaft wird nachträglich genehmigt.

Thalia-Gastwirtschafts-  
Umbau, nachträgliche  
Genehmigung.  
(E.-Zl. 247.)

Allfällige aus diesem Anlaß sich ergebende Kosten, wie die Auslagen für die Ausstellung einer allfälligen Löschungserklärung und für die Durchführung des grundbücherlichen Löschungsverfahrens hat die Stadtgemeinde Graz zu fragen.

### 239. (Abt. 1, Zl. 331 H 17/7—1928.)

Dem Verkaufe einer weiteren Fläche von rund 2 a 0.6 m<sup>2</sup> der im Eigentume des Landes stehenden Parzelle 175/1, E. Zl. 115, K. G. Stainz, an den Kriegsinvaliden und Schuhmachermeister Johann Hammer in Stainz zum Verkaufspreise von 90 g pro m<sup>2</sup> wird zugestimmt.

Landesgrundbesitz, Verkauf  
an Johann Hammer.  
(E.-Zl. 250.)

**240.** (Abt. 2, Zl. 180 D 18/13—1928.)**Gesetz**

vom . . . . .

womit der § 10 des den Sanitätsdienst in den Gemeinden regelnden Gesetzes vom 28. April 1909, LG.- u. VB. Nr. 40, in der Fassung des Gesetzes vom 4. Juni 1926, LGBl. Nr. 37, abgeändert wird.

Sanitätsdienst in den Gemeinden, Gesetzesänderung. (Beilage Nr. 51.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

**Artikel I.**

Der erste Absatz des § 10 des Gesetzes vom 28. April 1909, LG.- u. VB. Nr. 40, hat in dem mit dem Gesetze vom 4. Juni 1926, LGBl. Nr. 37, festgesetzten Wortlaute außer Wirksamkeit zu treten und in Sinkunft zu lauten wie folgt :

**§ 10.**

(1) Die Distriktsärzte haben Anspruch auf eine Entlohnung von monatlich 120 S. Jenen Distriktsärzten, deren Distrikt vorwiegend ausgedehnte ländliche Gebiete umfaßt, gebührt eine Entlohnung von monatlich 150 S. Die Einreihung in diese beiden Gruppen erfolgt durch die steiermärkische Landesregierung.

(2) Die Landesregierung ist weiter berechtigt, Distriktsärzten, die ihren Wohnsitz in entlegenen Orten haben und über eine nicht ausreichende Privatpraxis verfügen, jedoch in nicht mehr als fünf Sanitätsdistrikten, für die Dauer derartiger Verhältnisse Zulagen zu bewilligen, deren Ausmaß 150 S monatlich nicht übersteigen darf.

**Artikel II.**

Die Bestimmungen des Artikels I treten am 1. Jänner 1928 mit der Einschränkung in Wirksamkeit, daß die den Distriktsärzten vom 1. Jänner bis 30. Juni 1928 gebührende Erhöhung ihrer Entlohnung zur Gänze in den mit Artikel II des Gesetzes vom 13. September 1923, LGBl. Nr. 15 aus 1924, geschaffenen Versorgungs- und Unterstützungsfonds für dienstunfähig gewordene Distriktsärzte und für Witwen und Waisen zu fließen hat.

**241.** (Abt. 4, Zl. 46 E 13/12—1928.)

Eggersdorf, Ortsgemeinde, Bezeichnung als Marktgemeinde. (E.-Zl. 242.)

Der Ortsgemeinde Eggersdorf wird auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 13. Februar 1928, LGBl. Nr. 36, das Recht zur Führung der Bezeichnung Marktgemeinde verliehen.

**242.**

Rinfelen Anton, Dr., Verwaltungsratsstelle. (E.-Zl. 249.)

Die Bekleidung einer Stelle im Verwaltungsrat der Steierm. Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft durch Landeshauptmann Dr. Anton R i n t e l e n wird genehmigt.

**243.** (Abt. 9, Zl. 350 T 9/1—1928.)

Tröschnitzbach, Regulierung und Verbauung. (E.-Zl. 222.)

Die Landesregierung wird beauftragt, alles in die Wege zu leiten, um die ehefte Regulierung und Verbauung des Tröschnitzbaches in Laßing-Döllach zu ermöglichen und hierüber dem Landtage ehestens eine Vorlage zur Beschlußfassung zu unterbreiten.

**244.** (Abt. 9, Zl. 346 K 14/1—1928.)

Die Landesregierung wird beauftragt, unverzüglich ein Gesamtprojekt der Rainachregulierung auszuarbeiten, beziehungsweise auf das bereits vorliegende Projekt aus der Vorkriegszeit zurückzugreifen. Die Vorarbeiten sind derartig zu beschleunigen, daß die Kosten der Regulierung bereits in das nächste Budget des Landes eingestellt werden können.

Rainach, Flußregulierung.  
(E.-Zl. 215.)

**245.** (Abt. 9, Zl. 346 St 3/2—1928.)

1. Die Landesregierung wird aufgefordert, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit die so dringend notwendige Regulierung des Stainzbaches in den Gemeinden Stainz, Herbersdorf, Grafendorf, Mettersdorf, bis zu seiner Einmündung bei Preding durchgeführt werden kann.

Stainzbach, Regulierung.  
(E.-Zl. 241.)

2. In den Voranschlag 1929 ist der auf Grund der perzentuellen Aufteilung der Regulierungskosten auf das Land entfallende Betrag einzustellen.

**246.** (Abt. 9, Zl. 346 L 13/4—1928.)

1. Die Landesregierung wird aufgefordert, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit die so dringend notwendige Regulierung der Lafnitz in den Gemeinden Groß-Florian, Lassenberg, Grünau, Gussendorf, Wettmannstätten, Wohlsdorf, Nassau und Preding mit Beschleunigung durchgeführt werden kann.

Lafnitzbach, Regulierung.  
(E.-Zl. 229.)

2. In den Voranschlag 1929 ist der auf Grund der perzentuellen Aufteilung der Regulierungskosten auf das Land entfallende Betrag einzustellen.